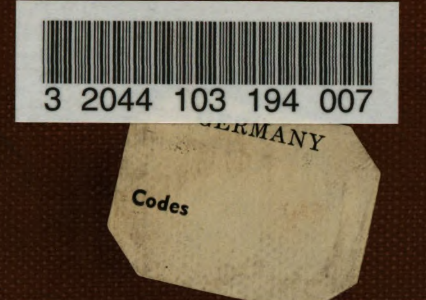
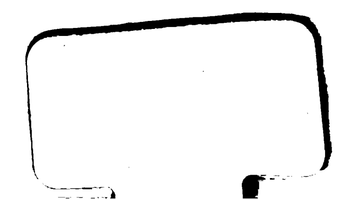

3 2044 103 194 007
GERMANY
Codes





Strafgesetzbuch

für das

Deutsche Reich.

Strafgesetzbuch

für das

Deutsche Reich.

Nebst der

Ausführungsverordnung

für das

Königreich Sachsen

vom 15. April 1873

und den

weiteren mit dem Strafgesetzbuch in Verbindung stehenden Gesetzen und Verordnungen.

Mit vollständigem Sachregister.

Dritte Auflage.



Leipzig,
Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.
1875.

Inhalt.

Gesetz,

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Gesetz,

Anhang.

A. Mit dem Reichs-Strafgesetzbuch in Verbindung stehende Verordnungen.

Gesetz,

betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Vom 15. Mai 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 erhält unter der Bezeichnung als „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich" vom 1. Januar 1872 an die beiliegende Fassung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Mai 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

Einführungs-Gesetz

zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund).

§. 1. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) tritt im ganzen Umfange des Bundesgebietes mit dem 1. Januar 1872 (1871) in Kraft.

§. 2. Mit diesem Tage tritt das Reichs- (Bundes-) und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) sind, außer Kraft.

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Reichs- (Bundes-) und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Preßpolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und über den Holz-(Forst-)Diebstahl.

Bis zum Erlasse eines Reichs- (Bundes-) gesetzes über den Konkurs bleiben ferner diejenigen Strafvorschriften in Kraft, welche rücksichtlich des Konkurses in Landesgesetzen enthalten sind, insoweit dieselben sich auf Handlungen beziehen, über welche das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) nichts bestimmt.

§. 3. Wenn in Landesgesetzen auf strafrechtliche Vorschriften, welche durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) außer Kraft gesetzt sind, verwiesen wird, so treten die entsprechenden Vorschriften des letzteren an die Stelle der ersteren.

§. 4. Bis zum Erlasse der in den Artikeln 61 und 68 der Verfassung des Deutschen Reichs (Norddeutschen Bundes) vorbehaltenen Reichs- (Bundes-) gesetze sind die in den §§. 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Theile des Bundesgebietes, welchen der Kaiser (Bundesfeldherr) in Kriegszustand (Art. 68 der Verfassung) erklärt hat, oder während eines gegen das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen werden.

§. 5. In landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) sind, darf nur Gefängniß bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Ein-

ziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Aemter angedroht werden.

§. 6. Vom 1. Januar 1872 (1871) ab darf nur auf die im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) enthaltenen Strafarten erkannt werden.

Wenn in Landesgesetzen anstatt der Gefängniß- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeinde-Arbeit angedroht oder nachgelassen ist, so behält es hierbei sein Bewenden.

§. 7. Vom 1. Januar 1872 (1871) ab verjähren Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Branntweinsteuer, der Biersteuer und der Postgefälle in drei Jahren.

§. 8. Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Uebergangsbestimmungen zu treffen, um die in Kraft bleibenden Landesstrafgesetze mit den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) in Uebereinstimmung zu bringen.

Strafgesetzbuch

für das Deutsche Reich.

Vom 15. Mai 1871.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus- oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Ein mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertundfunfzig Mark bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Mark bedrohte Handlung ist eine Uebertretung.

§. 2. Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe

belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

§. 3. Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

§. 4. Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung Statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden:

1) ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen begangen hat;
2) ein Deutscher, welcher im Auslande eine hochverrätherische oder landesverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten oder ein Münzverbrechen begangen hat;
3) ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen und Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.

§. 5. Im Falle des §. 4 Nr. 3 bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

1) von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,
2) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach

den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder

3) der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

§. 6. Im Auslande begangene Uebertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

§. 7. Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reichs abermals eine Verurtheilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

§. 8. Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet.

§. 9. Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.

§. 10. Auf Deutsche Militairpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs insoweit Anwendung, als nicht die Militairgesetze ein Anderes bestimmen.

§. 11. Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 12. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staats bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Strafen.

§. 13. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

§. 14. Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Jahr.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

§. 15. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

§. 16. Der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag ist ein Tag.

Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§. 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

§. 17. Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Wo das Gesetz die Festungshaft nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen.

§. 18. Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

§. 19. Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden.

§. 20. Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

§. 21. Achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnißstrafe, achtmonatliche Gefängnißstrafe einer einjährigen Festungshaft gleich zu achten.

§. 22. Die Zuchthaus- und Gefängnißstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

§. 23. Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viertheile, mindestens aber Ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.

§. 24. Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.

§. 25. Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde. Vor dem Beschluß über die Entlassung ist die Gefängnißverwaltung zu hören.

Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich

aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusuchen.

Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt.

§. 26. Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

§. 27. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen drei Mark, bei Uebertretungen Eine Mark.

§. 28. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von sechshundert Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe nach Maßgabe des §. 21 in Zuchthausstrafe umzuwandeln.

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei machen.

§. 29. Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis zu funfzehn Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von Einer bis zu funfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß Ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende

Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

§. 30. In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war.

§. 31. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge.

Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.

§. 32. Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monat erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens Ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§. 33. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

§. 34. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit

1) die Landeskokarde zu tragen;
2) in das Deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten;

3) öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
4) in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen, oder gewählt zu werden und andere politische Rechte auszuüben;
5) Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein;
6) Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile.

§. 35. Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechtswegen zur Folge.

§. 36. Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere, tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 37. Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

§. 38. Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gefängnißverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 39. Die Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1) dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;
2) die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;
3) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§. 40. Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

§. 41. Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urtheile auszusprechen, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.

Ist nur ein Theil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Ausscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Theil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.

§. 42. Ist in den Fällen der §§. 40 und 41 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person

nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbstständig erkannt werden.

Zweiter Abschnitt.

Versuch.

§. 43. Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

§. 44. Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen, als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, neben welcher auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertheil des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 21 in Gefängniß zu verwandeln.

§. 45. Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder geboten ist, oder auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann, so gilt Gleiches bei der Versuchsstrafe.

§. 46. Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter

1) die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder
2) zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat.

Dritter Abschnitt.

Theilnahme.

§. 47. Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird Jeder als Thäter bestraft.

§. 48. Als Anstifter wird bestraft, wer einen Anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.

§. 49. Als Gehülfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hülfe geleistet hat.

Die Strafe des Gehülfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hülfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen.

§. 50. Wenn das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen desjenigen, welcher dieselbe begangen hat, erhöht oder vermindert, so sind diese besonderen Thatumstände dem Thäter oder demjenigen Theilnehmer (Mitthäter, Anstifter, Gehülfe) zuzurechnen, bei welchem sie vorliegen.

Vierter Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§. 51. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

§. 52. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genöthigt worden ist.

Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, und Verlobte.

§. 53. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§. 54. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Nothwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen worden ist.

§. 55. Wer bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

§. 56. Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet

hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

§. 57. Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängniß von drei bis zu funfzehn Jahren zu erkennen;
2) ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis zu funfzehn Jahren zu erkennen;
3) ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.

   Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnißstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle;
4) ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;
5) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht ist nicht zu erkennen.

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.

§. 58. Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen.

§. 59. Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntniß selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

§. 60. Eine erlittene Untersuchungshaft kann bei Fällung des Urtheils auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden.

§. 61. Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß gehabt hat.

§. 62. Wenn von mehreren zum Antrage Berechtigten einer die dreimonatliche Frist versäumt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen.

§. 63. Der Antrag kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämmtliche an der Handlung Betheiligte (Thäter und Theilnehmer), sowie gegen den Begünstiger statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist.

§. 64. Nach Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses kann der Antrag nicht zurückgenommen werden.

Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

§. 65. Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

So lange der Verletzte minderjährig ist, hat der gesetzliche Vertreter desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, den Antrag zu stellen.

Bei bevormundeten Geisteskranken und Taubstummen ist der Vormund der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

§. 66. Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.

§. 67. Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt,
wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren;
wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in funfzehn Jahren;
wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren.

Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren.

Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in drei Monaten.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

§. 68. Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen Statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

§. 69. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

§. 70. Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn

1) auf Tod oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder

auf lebenslängliche Festungshaft erkannt ist, in dreißig Jahren;

2) auf Zuchthaus von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren;
3) auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Festungshaft oder Gefängniß von mehr als fünf Jahren erkannt ist, in funfzehn Jahren;
4) auf Festungshaft oder Gefängniß von zwei bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als sechstausend Mark erkannt ist, in zehn Jahren;
5) auf Festungshaft oder Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als hundertfunfzig bis zu sechstausend Mark erkannt ist, in fünf Jahren;
6) auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu hundertfunfzig Mark erkannt ist, in zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§. 71. Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe.

§. 72. Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung.

Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung.

Fünfter Abschnitt.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§. 73. Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.

§. 74. Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen,

oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt diese Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe ein.

Das Maß der Gesammtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und funfzehnjähriges Zuchthaus, zehnjähriges Gefängniß oder funfzehnjährige Festungshaft nicht übersteigen.

§. 75. Trifft Festungshaft nur mit Gefängniß zusammen, so ist auf jede dieser Strafarten gesondert zu erkennen.

Ist Festungshaft oder Gefängniß mehrfach verwirkt, so ist hinsichtlich der mehreren Strafen gleicher Art so zu verfahren, als wenn dieselben allein verwirkt wären.

Die Gesammtdauer der Strafen darf in diesen Fällen funfzehn Jahre nicht übersteigen.

§. 76. Die Verurtheilung zu einer Gesammtstrafe schließt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht aus, wenn diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist.

Ingleichen kann neben der Gesammtstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden, wenn dieses auch nur wegen einer der mehreren strafbaren Handlungen statthaft ist.

§. 77. Trifft Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammen, so ist auf die erstere gesondert zu erkennen.

Auf eine mehrfach verwirkte Haft ist ihrem Gesammtbetrage nach, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten zu erkennen.

§. 78. Auf Geldstrafen, welche wegen mehrerer strafbarer Handlungen allein oder neben einer Freiheitsstrafe verwirkt sind, ist ihrem vollen Betrage nach zu erkennen.

Bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen ist der Höchstbetrag der an die Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe

zwei Jahre Gefängniß und, wenn die mehreren Geldstrafen nur wegen Uebertretungen erkannt worden sind, drei Monate Haft.

§. 79. Die Vorschriften der §§. 74—78 finden auch Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurtheilung begangen war.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Hochverrath und Landesverrath.

§. 80. Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staats verübt worden sind, werden als Hochverrath mit dem Tode bestraft.

§. 81. Wer außer den Fällen des §. 80 es unternimmt,

1) einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen,
2) die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,
3) das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder
4) das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder theilweise

einem andern Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben
oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen,
wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus
oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 82. Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

§. 83. Haben Mehrere die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es zum Beginn einer nach §. 82 strafbaren Handlung gekommen ist, so werden dieselben mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter zwei Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 84. Die Strafvorschriften des §. 83 finden auch gegen denjenigen Anwendung, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths entweder sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt oder die ihm von dem Reiche oder einem Bundesstaate anvertraute Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

§. 85. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach §. 82 strafbaren Handlung auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

§. 86. Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 87. Ein Deutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 88. Ein Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt und die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Ein Deutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleibt und die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverraths mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.



§. 89. Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder den Truppen des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachtheil zufügt, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 90. Lebenslängliche Zuchthausstrafe trifft einen Deutschen, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges:

1) Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen Deutsche oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt;
2) Festungswerke, Schiffe oder andere Fahrzeuge der Kriegsmarine, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Schießbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringt oder dieselben, sowie Brücken und Eisenbahnen zum Vortheile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;
3) dem Feinde Mannschaften zuführt oder Soldaten des Deutschen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen;
4) Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
5) dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6) einen Aufstand unter den Deutschen oder verbündeten Truppen erregt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 91. Gegen Ausländer ist wegen der in den §§. 87, 89, 90 bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats sich innerhalb des Bundesgebietes aufhalten, so kommen die in den §§. 87, 89 und 90 bestimmten Strafen zur Anwendung.

§. 92. Wer vorsätzlich

1) Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht;
2) zur Gefährdung der Rechte des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats im Verhältniß zu einer anderen Regierung die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder
3) ein ihm von Seiten des Deutschen Reichs oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachtheile dessen führt, der ihm den Auftrag ertheilt hat,

wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein.

§. 93. Wenn in den Fällen der §§. 80, 81, 83, 84, 87 bis 92 die Untersuchung eröffnet wird, so kann bis zu deren rechtskräftigen Beendigung das Vermögen, welches der Angeschuldigte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Beschlag belegt werden.

Zweiter Abschnitt.

Beleidigung des Landesherrn.

§. 94. Wer einer Thätlichkeit gegen den Kaiser, gegen seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in



einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen den Landesherrn dieses Staats sich schuldig macht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

§. 95. Wer den Kaiser, seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 96. Wer einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder gegen den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder gegen den Regenten dieses Staats sich schuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

§. 97. Wer ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder den Regenten dieses Staats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Dritter Abschnitt.

Beleidigung von Bundesfürsten.

§. 98. Wer außer dem Falle des §. 94 sich einer Thätlichkeit gegen einen Bundesfürsten schuldig macht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ein.

§. 99. Wer außer dem Falle des §. 95 einen Bundesfürsten beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

§. 100. Wer außer dem Falle des §. 96 sich einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines Bundesstaats schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren ein.

§. 101. Wer außer dem Falle des §. 97 den Regenten eines Bundesstaats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

Vierter Abschnitt.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§. 102. Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung

vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 80 bis 86 zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§. 80 bis 84 mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft nicht unter sechs Monaten, in den Fällen der §§. 85 und 86 mit Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, sofern in dem anderen Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

§. 103. Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft, sofern in diesem Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

§. 104. Wer sich gegen einen bei dem Reiche, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein.

Fünfter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

§. 105. Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende

Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nöthigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter Einem Jahr ein.

§. 106. Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

§. 107. Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 108. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimm-Zetteln oder -Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebniß der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebniß verfälscht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.

Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 109. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von



Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sechster Abschnitt.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§. 110. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 111. Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§. 112. Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei des Deutschen Heeres oder der Kaiserlichen Marine, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 113. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten

während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeinde=, Schutz= oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§. 114. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß bestraft.

§. 115. Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§. 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, Theil nimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in den §§. 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei=Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 116. Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Ist bei einem Auflaufe gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften thätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen Theil genommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

§. 117. Wer einem Forst= oder Jagdbeamten, einem

Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohun mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

§. 118. Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 119. Wenn eine der in den §§. 117 und 118 bezeichneten Handlungen von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

§. 120. Wer einen Gefangenen aus der Gefangenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 121. Wer vorsätzlich einen Gefangenen, mit dessen Beaufsichtigung oder Begleitung er beauftragt ist, entweichen läßt oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Mark ein.

§. 122. Gefangene, welche sich zusammenrotten, und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, werden wegen Meuterei mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen.

Diejenigen Meuterer, welche Gewaltthätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Siebenter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

§. 123. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruches mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre ein.

§. 124. Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene

Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen Theil nimmt, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 125. Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung Theil nimmt, wegen Landfriedensbruches mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 126. Wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 127. Wer unbefugterweise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 128. Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur

Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 129. Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 130. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 130 a. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche, oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 131. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 132. Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.



§. 133. Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 134. Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 135. Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 136. Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschluß aufhebt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 137. Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder theilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 138. Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe berufen, eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.

Die auf das Nichterscheinen gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Strafbestimmung nicht ausgeschlossen.

§. 139. Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 140. Wer dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte sich dadurch zu entziehen sucht, daß er ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält, wird mit einer Geldstrafe von hundertfunfzig bis dreitausend Mark oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

§. 141. Wer einen Deutschen zum Militärdienste einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen wer einen Deutschen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 142. Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.



Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

§. 143. Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

§. 144. Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 145. Wer die vom Kaiser zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu funfzehnhundert Mark bestraft.

Achter Abschnitt.

Münzverbrechen und Münzvergehen.

§. 146. Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, oder wer in gleicher Absicht echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werths oder verrufenem Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft; auch ist Polizei-Aufsicht zuläßig.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§. 147. Dieselben Strafbestimmungen finden auf denjenigen Anwendung, welcher das von ihm auch ohne die vorbezeichnete Absicht nachgemachte oder verfälschte Geld als

echtes in Verkehr bringt, sowie auf denjenigen, welcher nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich verschafft und solches entweder in Verkehr bringt oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt.

§. 148. Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 149. Dem Papiergelde werden gleich geachtet die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinnantheils- oder Erneuerungsscheine, welche von dem Reiche, dem Norddeutschen Bunde, einem Bundesstaate oder fremden Staate oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Korporation, Gesellschaft oder Privatperson ausgestellt sind.

§. 150. Wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig in Verkehr bringt, oder wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

§. 151. Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld oder dem letzteren gleich geachteten Papieren dienliche Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens angeschafft oder angefertigt hat, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 152. Auf die Einziehung des nachgemachten oder verfälschten Geldes, sowie der im §. 151 bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, auch wenn die Verfolgung



oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Neunter Abschnitt.

Meineid.

§. 153. Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 154. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde wissentlich ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten verletzt.

Ist das falsche Zeugniß oder Gutachten in einer Strafsache zum Nachtheile eines Angeschuldigten abgegeben und dieser zum Tode, zu Zuchthaus oder zu einer anderen mehr als fünf Jahre betragenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

§. 155. Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet, wenn

1) ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel seiner Religionsgesellschaft abgibt;
2) derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid abgibt, oder ein Sachverständiger, welcher als solcher ein- für allemal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgibt;
3) ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgibt.

§. 156. Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 157. Hat ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines Meineides (§§. 154, 155) oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht, so ist die an sich verwirkte Strafe auf die Hälfte bis ein Viertheil zu ermäßigen, wenn

1) die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte, oder
2) der Aussagende die falsche Aussage zu Gunsten einer Person, rücksichtlich welcher er die Aussage ablehnen durfte, erstattet hat, ohne über sein Recht, die Aussage ablehnen zu dürfen, belehrt worden zu sein.

Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 21 in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§. 158. Gleiche Strafermäßigung tritt ein, wenn derjenige, welcher sich eines Meineides oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht hat, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

§. 159. Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wer es unternimmt, einen Anderen zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu verleiten, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 160. Wer einen Anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf den Verlust der bürger=



lichen Ehrenrechte erkannt werden kann, und wer einen Anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eidesstatt verleitet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 161. Bei jeder Verurtheilung wegen Meineides, mit Ausnahme der Fälle in den §§. 157 und 158, ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem auf die dauernde Unfähigkeit des Verurtheilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen.

In den Fällen der §§. 156 bis 159 kann neben der Gefängnißstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 162. Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht bestellten Sicherheit oder dem in einem Offenbarungseide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 163. Wenn eine der in den §§. 153 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein.

Straflosigkeit tritt ein, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

Zehnter Abschnitt.

Falsche Anschuldigung.

§. 164. Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft; auch kann gegen denselben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

So lange ein in Folge der gemachten Anzeige einge-

leitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit der Entscheidung über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden.

§. 165. Wird wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben, ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Dem Verletzten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

Elfter Abschnitt.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§. 166. Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Aergerniß gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 167. Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 168. Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Ge-

fängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Zwölfter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.

§. 169. Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 170. Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Theile ein gesetzliches Ehehinderniß arglistig verschweigt, oder wer den anderen Theil zur Eheschließung arglistig mittels einer solchen Täuschung verleitet, welche den Getäuschten berechtigt, die Gültigkeit der Ehe anzufechten, wird, wenn aus einem dieser Gründe die Ehe aufgelöst worden ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des getäuschten Theils ein.

Dreizehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

§. 171. Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem

Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.

§. 172. Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 173. Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigeneer Linie, sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Verwandte und Verschwägerte absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

§. 174. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;
2) Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;
3) Beamte, Aerzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniß oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.



§. 175. Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 176. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1) mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt;
2) eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder
3) mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.

§. 177. Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.

§. 178. Ist durch eine der in den §§. 176 und 177 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person ver-

ursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Eines Antrages auf Verfolgung bedarf es nicht.

§. 179. Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt, oder einen anderen Irrthum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 180. Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 181. Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1) um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind, oder
2) der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältniß von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 182. Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechszehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.

§. 183. Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß gibt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 184. Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Vierzehnter Abschnitt.

Beleidigung.

§. 185. Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis Einem Jahre und, wenn die Beleidigung mittels einer Thätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu funfzehnhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 186. Wer in Beziehung auf einen Anderen eine Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, wegen Beleidigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe bis zu funfzehnhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 187. Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und, wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Ver-

breitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt, oder auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

§. 188. In den Fällen der §§. 186 und 187 kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

§. 189. Wer das Andenken eines Verstorbenen dadurch beschimpft, daß er wider besseres Wissen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben bei seinen Lebzeiten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet gewesen wäre, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, der Kinder oder des Ehegatten des Verstorbenen ein.

§. 190. Ist die behauptete oder verbreitete Thatsache eine strafbare Handlung, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist.

§. 191. Ist wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens bei der Behörde Anzeige gemacht, so ist bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfinde, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Ver-

fahren und der Entscheidung über die Beleidigung inne zu halten.

§. 192. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsache schließt die Bestrafung nach Vorschrift des §. 185 nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§. 193. Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§. 194. Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein.

Der Antrag kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils und bei der Verfolgung im Wege der Privatklage oder Privatanklage bis zum Anfange der Vollstreckung des Urtheils zurückgenommen werden.

§. 195. Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten, als deren Ehemänner und Väter das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

§. 196. Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf, begangen ist, so haben außer den unmittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

§. 197. Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung gegen eine gesetzgebende Versammlung des

Reiches oder eines Bundesstaats, oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen worden ist. Dieselbe darf jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden.

§. 198. Ist bei wechselseitigen Beleidigungen von einem Theile auf Bestrafung angetragen worden, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechts verpflichtet, den Antrag auf Bestrafung spätestens vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz zu stellen, hierzu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkte die dreimonatliche Frist bereits abgelaufen ist.

§. 199. Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären.

§. 200. Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter, und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift bekannt zu machen.

Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

Funfzehnter Abschnitt.

Zweikampf.

§. 201. Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 202. Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei



Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfs erhellt.

§. 203. Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 204. Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben.

§. 205. Der Zweikampf wird mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 206. Wer seinen Gegner im Zweikampf tödtet, wird mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von Beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter drei Jahren bestraft.

§. 207. Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfs bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

§. 208. Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über zehn Jahre erhöht werden.

§. 209. Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos.

§. 210. Wer einen Anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung, anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Sechszehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§. 211. Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.

§. 212. Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlages mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§. 213. War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 214. Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

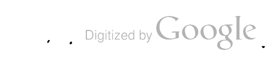
§. 215. Der Todtschlag an einem Verwandten aufsteigender Linie wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 216. Ist Jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zur Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 217. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

§. 218. Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätz-



lich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§. 219. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§. 220. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 221. Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hülfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

§. 222. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er

aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniß erhöht werden.

Siebenzehnter Abschnitt.

Körperverletzung.

§. 223. Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monat zu erkennen.

§. 224. Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

§. 225. War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§. 226. Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 227. Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von Mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§. 224) verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Ver-



letzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 228. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen der §§. 224 und 227 Absatz 2 auf Gefängniß nicht unter Einem Monat, und im Falle des §. 226 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

Diese Ermäßigung der Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen ist.

§. 229. Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

§. 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden.

§. 231. In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

§. 232. Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie

aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§. 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

Die in den §§. 195, 196 und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 233. Wenn leichte Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter für beide Angeschuldigte, oder für einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen.

Achtzehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

§. 234. Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hülfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus bestraft.

§. 235. Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern oder ihrem Vormunde entzieht, wird mit Gefängniß und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 236. Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 237. Wer eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer

Eltern oder ihres Vormundes, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 238. Hat der Entführer die Entführte geheirathet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für ungültig erklärt worden ist.

§. 239. Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß bestraft.

Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 240. Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 241. Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Neunzehnter Abschnitt.

Diebstahl und Unterschlagung.

§. 242. Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 243. Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1) aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
2) aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird;
3) der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Inneren befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
4) auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;
5) der Dieb oder einer der Theilnehmer am Diebstahle bei Begehung der That Waffen bei sich führt;
6) zu dem Diebstahle Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, oder

7) der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welches sich der Thäter in diebischer Absicht eingeschlichen, oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind. Einem bewohnten Gebäude werden der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Raum und die in einem solchen befindlichen Gebäude jeder Art, sowie Schiffe, welche bewohnt werden, gleich geachtet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 244. Wer im Inlande als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Hehler bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat, und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§. 242) begeht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§. 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§. 245. Die Bestimmungen des §. 244 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verflossen sind.

§. 246. Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 247. Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder solche Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet, begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

§. 248. Neben der wegen Diebstahls oder Unterschlagung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und neben der wegen Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Zwanzigster Abschnitt.

Raub und Erpressung.

§. 249. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 250. Auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn

1) der Räuber oder einer der Theilnehmer am Raube bei Begehung der That Waffen bei sich führt;
2) zu dem Raube Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
3) der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße,



einer Eisenbahn, einem öffentlichen Platze, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird;

4) der Raub zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude (§. 243 Nr. 7) begangen wird, in welches sich der Thäter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls eingeschlichen oder sich gewaltsam Eingang verschafft oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, oder

5) der Räuber bereits einmal als Räuber oder gleich einem Räuber im Inlande bestraft worden ist. Die im §. 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§. 251. Mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus wird der Räuber bestraft, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod desselben verursacht worden ist.

§. 252. Wer, bei einem Diebstahle auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.

§. 253. Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, ist wegen Erpressung mit Gefängniß nicht unter Einem Monat zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.

§. 254. Wird die Erpressung durch Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verursachung einer Ueberschwemmung begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 255. Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit

gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Thäter gleich einem Räuber zu bestrafen.

§. 256. Neben der wegen Erpressung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen Raubes oder Erpressung erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Einundzwanzigster Abschnitt.

Begünstigung und Hehlerei.

§. 257. Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn er diesen Beistand seines Vortheils wegen leistet, mit Gefängniß zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Theilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Die Begünstigung ist als Beihülfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.

§. 258. Wer seines Vortheils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

1) einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängniß,
2) einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Diese Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Hehler ein Angehöriger ist.

§. 259. Wer seines Vortheils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatze bei Anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängniß bestraft.

§. 260. Wer die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 261. Wer im Inlande wegen Hehlerei einmal und wegen darauf begangener Hehlerei zum zweiten Male bestraft worden ist, wird, wenn sich die abermals begangene Hehlerei auf einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen bezieht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Bezieht sich die Hehlerei auf eine andere strafbare Handlung, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Die in dem §. 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 262. Neben der wegen Hehlerei erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben jeder Verurtheilung wegen Hehlerei auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Zweiundzwanzigster Abschnitt.

Betrug und Untreue.

§. 263. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unter-

drückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder gegen solche Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet, begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

§. 264. Wer im Inlande wegen Betruges einmal und wegen darauf begangenen Betruges zum zweiten Male bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betruges mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfunfzig bis zu sechstausend Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Die im §. 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 265. Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfunfzig bis zu sechstausend Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

§. 266. Wegen Untreue werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:

1) Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massen-

verwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;
2) Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen;
3) Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer, und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Dreiundzwanzigster Abschnitt.

Urkundenfälschung.

§. 267. Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängniß bestraft.

§. 268. Eine Urkundenfälschung, welche in der Absicht begangen wird, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird bestraft, wenn
1) die Urkunde eine Privaturkunde ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann;
2) die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben welchem auf Geldstrafe von

hundertfunfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, welche bei der Fälschung einer Privaturkunde nicht unter Einer Woche, bei der Fälschung einer öffentlichen Urkunde nicht unter drei Monaten betragen soll. Neben der Gefängnißstrafe kann zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§. 269. Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleich geachtet, wenn Jemand einem mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen oder dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt.

§. 270. Der Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht.

§. 271. Wer vorsätzlich bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§. 272. Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von hundertfunfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

§. 273. Wer wissentlich von einer falschen Beur-

kundung der im §. 271 bezeichneten Art zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird nach Vorschrift jenes Paragraphen und, wenn die Absicht dahin gerichtet war, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, nach Vorschrift des §. 272 bestraft.

§. 274. Mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann, wird bestraft, wer

1) eine Urkunde, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem Anderen Nachtheil(e) zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, oder
2) einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

§. 275. Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer

1) wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier, von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelten Briefcouverts Gebrauch macht.
2) unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Kalender, Pässe, Zeitungen oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder
3) echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankette, Stempelabdrücke, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden.

§. 276. Wer wissentlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken oder Formularen verwendetes Stempelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken oder Stempelblankette, ingleichen Stempelabdrücke, welche zum Zeichen stattgehabter Versteuerung gedient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird, außer der Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§. 277. Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbirte Medizinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugniß verfälscht, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 278. Aerzte und andere approbirte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 279. Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der in den §§. 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 280. Neben einer nach Vorschrift der §§. 267, 274, 275, 277 bis 279 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vierundzwanzigster Abschnitt.

Bankerutt.

§. 281. Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen betrüglichen Bankerutts mit Zuchthaus

bestraft, wenn sie, in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen,

1) Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben,
2) Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind,
3) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
4) ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 282. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1) im Interesse eines Kaufmanns, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder
2) im Interesse eines Kaufmanns, welcher seine Zahlungen eingestellt hat oder, um sich oder einem Anderen Vermögensvortheil zu verschaffen, erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldstrafe bis zu sechstausend Mark ein.

§. 283. Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie

1) durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind,
2) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren, oder

3) es unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Fünfundzwanzigster Abschnitt.

Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

§. 284. Wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von dreihundert bis zu sechstausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, so ist die Landespolizeibehörde befugt, denselben aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

§. 285. Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsorts, welcher Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu funfzehnhundert Mark bestraft.

§. 286. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

§. 287. Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe von hundertfunfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Angehörige eines fremden Staats gerichtet ist, in welchem nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei

der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma mit so geringen Abänderungen wiedergegeben wird, daß die letzteren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

§. 288. Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Gläubigers ein.

§. 289. Wer seine eigene bewegliche Sache, oder eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigenthümers derselben, dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Die Bestimmungen des §. 247 Absatz 2 und 3 finden auch hier Anwendung.

§. 290. Oeffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, neben welchem auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden kann, bestraft.

§. 291. Wer die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Munition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen sich widerrechtlich zueignet, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§. 292. Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis

zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 293. Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird.

§. 294. Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 295. Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 296. Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 297. Ein Reisender oder Schiffsmann, welcher ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen ein Schiffer, welcher ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, indem sie die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können, wird mit Geldstrafe bis zu funfzehnhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 298. Ein Schiffsmann, welcher mit der Heuer entläuft, oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird, ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 299. Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 300. Rechtsanwalte, Advokaten, Notare, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehülfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu funfzehnhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 301. Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekenntnisse, Bürgschafts-Instrumente oder eine andere, eine Verpflichtung enthaltende Urkunde ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsversprechen ertheilen läßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu funfzehnhundert Mark bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 302. Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen, auf Gewährung geldwerther Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäfte versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis

zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher sich eine Forderung, von der er weiß, daß deren Berichtigung ein Minderjähriger in der vorbezeichneten Weise versprochen hat, abtreten läßt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Sechsundzwanzigster Abschnitt.

Sachbeschädigung.

§. 303. Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 304. Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu funfzehnhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 305. Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes

Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Siebenundzwanzigster Abschnitt.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§. 306. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt

1) ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude,
2) ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder
3) eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalte von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

§. 307. Die Brandstiftung (§. 306) wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn

1) der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand,
2) die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen, oder
3) der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

§. 308. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegen-

stände entweder fremdes Eigenthum sind, oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im §. 306 No. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutheilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 309. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 310. Hat der Thäter den Brand, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war, wieder gelöscht, so tritt Straflosigkeit ein.

§. 311. Die gänzliche oder theilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodirenden Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten.

§. 312. Wer mit gemeiner Gefahr für Menschenleben vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 313. Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist jedoch die Absicht des Thäters nur auf Schutz seines Eigenthums gerichtet gewesen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

§. 314. Wer eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum durch Fahrlässigkeit herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn

durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 315. Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 316. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässigerweise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphen-Anstalten und ihrer Zubehörun-

gen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

§. 319. Wird einer der in den §§. 316 und 318 erwähnten Angestellten wegen einer der daselbst bezeichneten Handlungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphen-Dienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

§. 320. Die Vorsteher einer Eisenbahn-Gesellschaft, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen-Anstalt, welche nicht sofort nach Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurtheilten bewirken, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt worden ist, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphen-Anstalt wieder anstellen läßt, so wie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war.

§. 321. Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

§. 322. Wer vorsätzlich ein zur Sicherung der Schifffahrt bestimmtes Feuerzeichen oder ein anderes zu diesem

Zwecke aufgestelltes Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder ein solches Feuerzeichen auslöscht oder seiner Dienstpflicht zuwider nicht aufstellt, oder ein falsches Zeichen, welches geeignet ist, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung die Strandung eines Schiffes verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 323. Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 324. Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 325. Neben der nach den Vorschriften der §§. 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 321 bis 324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 326. Ist eine der in den §§. 321 bis 324 be-

zeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 327. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 328. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

§. 329. Wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges, oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes, vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zum Grunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zweckes der Liefe-

rung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

§. 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Achtundzwanzigster Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

§. 331. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 332. Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§. 333. Wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu funfzehnhundert Mark erkannt werden.

§. 334. Ein Richter, Schiedsrichter, Geschworener oder Schöffe, welcher Geschenke oder andere Vortheile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, um eine Rechtssache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zu Gunsten

oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bestraft.

Derjenige, welcher einem Richter, Schiedsrichter, Geschworenen oder Schöffen zu dem vorbezeichneten Zwecke Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§. 335. In den Fällen der §§. 331 bis 334 ist im Urtheile das Empfangene oder der Werth desselben für dem Staate verfallen zu erklären.

§. 336. Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachtheile einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 337. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß eine Heirathsurkunde von den Personenstandsbeamten aufgenommen sei, wird, wenn zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe die Aufnahme einer Heirathsurkunde erforderlich ist, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 338. Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 339. Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In den Fällen der §§. 106, 107, 167 und 253 tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung,

oder durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben begangen ist.

§. 340. Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 341. Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, wird nach Vorschrift des §. 239, jedoch mindestens mit Gefängniß von drei Monaten bestraft.

§. 342. Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch (§. 123) begeht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§. 343. Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 344. Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§. 345. Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt

Gefängnißstrafe oder Festungshaft bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu neunhundert Mark ein.

§. 346. Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetz nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

§. 347. Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu sechshundert Mark ein.

§. 348. Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht.

§. 349. Wird eine der im §. 348 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder Einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn

Jahren und zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark zu erkennen.

§. 350. Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 351. Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrole der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 352. Ein Beamter, Advokat, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 353. Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt, und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amt-

lichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

§. 354. Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Packete in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei wissentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 355. Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen-Anstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphen-Anstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hülfe leisten, werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 356. Ein Advokat, Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelt derselbe im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachtheile seiner Partei, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 357. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seines Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrole über die Amtsgeschäfte eines andern Beamten übertragen ist, sofern

die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrole gehörenden Geschäfte betrifft.

§. 358. Neben der nach Vorschrift der §§. 331, 339 bis 341, 352 bis 355 und 357 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 359. Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats, auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwalte.

Neunundzwanzigster Abschnitt.

Uebertretungen.

§. 360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht;
2) wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf aufsammelt;
3) wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert;
4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach §. 149 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;
5) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Ab-

druck der in No. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen Anderen, als die Behörde verabfolgt;

6) wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach §. 149 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt;

7) wer unbefugt die Abbildung von Wappen eines Bundesfürsten zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etiketten gebraucht;

8) wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient;

9) wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungs-Anstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;

10) wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizei-Behörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte;

11) wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt;

12) wer als Pfandleiher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
13) wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt;
14) wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält.

In den Fällen der Nummern 1, 2, 4, 5, 6 und 14 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Risse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen oder der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 361. Mit Haft wird bestraft:
1) wer, nachdem er unter Polizei-Aufsicht gestellt worden ist, den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;
2) wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaats verwiesen ist, ohne Erlaubniß zurückkehrt;
3) wer als Landstreicher umherzieht;
4) wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;
5) wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;
6) eine Weibsperson, welche, polizeilichen Anordnungen zuwider, gewerbsmäßig Unzucht treibt;
7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert,

die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;

8) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

§. 362. Die nach Vorschrift des §. 361 No. 3 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des §. 361 No. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

§. 363. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu hundertundfunfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

§. 364. Mit Geldstrafe bis zu hundertundfunfzig Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im §. 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

§. 365. Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu funfzehn Mark bestraft.

Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
3) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
4) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
5) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung

der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;

6) wer Hunde auf Menschen hetzt;

7) wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;

8) wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herbfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können;

9) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;

10) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

§. 367. Mit Geldstrafe bis zu hundertundfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;

2) wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt;

3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt;

4) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;

5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung

von Giftwaaren, Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzeneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

6) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;

7) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft;

8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt;

9) wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;

10) wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Schuß-, Stich- oder Hiebwaffe oder eines anderen gefährlichen Instruments bedient;

11) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige Thiere frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt:

12) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder

unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;

13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;

14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;

15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

In den Fällen der Nummern 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt;

2) wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt;

3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;

4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;

5) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume,

welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;

6) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;

7) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;

8) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;

9) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Erndte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;

10) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird;

11) wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

§. 369. Mit Geldstrafe bis zu neunzig Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;

2) Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehenes Maß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichts-Polizei schuldig machen;
3) Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der No. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung des ungeeichten Maßes und Gewichtes, sowie der unrichtigen Waage zu erkennen.

§. 370. Mit Geldstrafe bis zu hundertundfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;
3) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;
4) wer unberechtigt fischt oder krebst;
5) wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.

Eine Entwendung, welche von Verwandten auf-

steigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos;

6) wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der No. 4, 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

Gesetz,

die Ausführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 betreffend;

vom 15. April 1873.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden, König von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Wiederaufhebung der auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde unterm 10. December 1870 erlassenen Verordnung über die Ausführung des Strafgesetzbuchs für (den Norddeutschen Bund) das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870, unter Zustimmung der getreuen Stände, wie folgt:

I.

Die Zuständigkeit der Gerichte und der Polizeibehörden in Strafsachen und Polizeistrafsachen betreffend.

§. 1. Vor den Einzelrichter gehört die Untersuchung und Aburtheilung folgender Vergehen und Uebertretungen:

1. die der Privatanklage zugewiesenen Vergehen und Uebertretungen,
2. die lediglich mit Geldstrafe bedrohten Vergehen (§. 145, §. 276, §. 285 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich),
3. Widersetzlichkeiten (§§. 110, 111, 112, 113, 114, 117, Absatz 1, beziehendlich in Verbindung mit §. 119), in den geringeren Fällen,
4. Auflauf, soweit er nach §. 116, Absatz 1 zu beurtheilen ist,
5. Hausfriedensbruch und Beleidigung, auch soweit diese Vergehen nicht bereits unter 1 fallen (§. 123, Absatz 3, §. 197),
6. Beschädigung &c. öffentlicher &c. Bekanntmachungen &c. (§. 134),
7. böswillige Wegnahme &c. eines Autoritätszeichens &c. (§. 135),
8. Erbrechung &c. eines amtlichen Siegels &c. (§. 136),
9. Beseitigung &c. abgepfändeter &c. Sachen (§. 137),
10. unwahre Entschuldigung eines Zeugen &c. (§. 138),
11. falsche Anschuldigung (§. 164),
12. widernatürliche Unzucht (§. 175),
13. einfache Kuppelei (§. 180),
14. unzüchtige Handlungen mit öffentlichem Aergerniß &c. (§. 183),
15. Verkauf &c. unzüchtiger Schriften &c. (§. 184),
16. Bedrohungen (§. 241),
17. einfacher Diebstahl (§. 242), Unterschlagung (§. 246), schwerer Diebstahl gegen Angehörige &c. (§. 247, Absatz 1, verbunden mit §. 243), Erpressung (§. 253), Betrug (§. 263), Untreue (§. 266), Fälschungen (§. 267), in geringeren Fällen,
18. Fälschungen, soweit sie nach §§. 274, 275, 276, 277, 278, 279 zu beurtheilen sind,
19. die im Abschnitte XXV. aufgeführten Vergehen, auch soweit sie nicht der Privatanklage zugewiesen sind,
20. einfache Sachbeschädigung (§. 303),

21. die im §. 368 unter 9 und 10 und im §. 370 aufgeführten Uebertretungen, auch soweit sie nicht der Privatanklage zugewiesen sind.

§. 2. Als ein geringerer Fall (§. 1 unter 3, 17) ist es anzusehen, wenn im Falle der Verurtheilung nur eine Geldstrafe oder nicht eine höhere, als eine im Gerichtsgefängnisse zu verbüßende Gefängnißstrafe zu erwarten ist, wobei den Bestimmungen des Art. 44b. der Revidirten Strafproceßordnung vom 1. October 1868 nachzugehen ist.

§. 3. Die Untersuchung aller anderen Vergehen und der Verbrechen gehört vor die Bezirksgerichte. Zu deren Aburtheilung sind jedoch dieselben, beziehendlich unter Mitwirkung von Gerichtsschöffen, nach Maßgabe des Gesetzes, die Wahl von Gerichtsschöffen rc. betreffend, vom 1. October 1868 (S. 1236 flg., Abth. II. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868), nur insoweit zuständig, als solche nicht den Geschwornengerichten zugewiesen ist.

§. 4. Den Bestimmungen der Revidirten Strafproceßordnung Art. 47a., b. über die Verweisung einer zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Strafsache ist auch fernerhin nachzugehen.

§. 5. Zur Aburtheilung der Geschwornengerichte gehören folgende Verbrechen:

1. Hochverrath rc. (§§. 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86),
2. Landesverrath rc. (§§. 87, 88, 89, 90, 91, 92),
3. Beleidigung des Landesherrn rc. und von Bundesfürsten rc. (§§. 94, 96, 98, 100),
4. feindliche Handlungen rc. (§. 102),
5. Verbrechen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§. 105),
6. Aufruhr, dafern die Erschwerungsgründe §. 115, Absatz 2 eintreten,
7. Auflauf, dafern die Erschwerungsgründe §. 176, Absatz 2 eintreten,
8. Widerstand rc. gegen einen Forstbeamten, dafern die Erschwerungsgründe §. 118, sowie §. 118 in Verbindung mit §. 119 eintreten,

9. Meuterei, dafern die Erschwerungsgründe §. 122, Absatz 3 eintreten,
10. Landfriedensbruch, dafern die Erschwerungsgründe §. 125, Absatz 2 eintreten,
11. Münzverbrechen (§§. 146, 147 in Verbindung mit §. 149),
12. Meineid (§§. 153, 154 in Verbindung mit §. 155 und, soweit Zuchthausstrafe angedroht ist, §. 159),
13. Kindesunterschiebung 2c. (§. 169, jedoch nur soweit Zuchthausstrafe angedroht ist),
14. mehrfache Ehe (§. 171),
15. Unzucht 2c. (§. 176), dafern der Erschwerungsgrund des §. 178 eintritt,
16. Nothzucht 2c. (§§. 177, 178),
17. Tödtung im Duell (§. 206),
18. Mord und Todtschlag (§§. 211, 212, 213, 214, 215),
19. Kindestödtung (§. 217),
20. Abtreibung der Leibesfrucht (§§. 218, 219, 220),
21. Aussetzung hülfloser Personen, dafern der Erschwerungsgrund im §. 221, Absatz 3 eintritt,
22. Körperverletzung, welche nach §. 224 zu beurtheilen ist, in den schwereren Fällen, sowie Körperverletzung in den Fällen von §§. 225, 226,
23. Vergiftung (§. 229),
24. Menschenraub (§. 234),
25. Entführung 2c. (§§. 235 und 236, soweit in diesen beiden Paragraphen Zuchthausstrafe angedroht ist),
26. Freiheitsberaubung, dafern einer der Erschwerungsgründe im §. 239, Absatz 2, 3 eintritt,
27. Diebstahl nach §. 243 in den schwereren Fällen, insoweit nicht §. 247 eintritt,
28. Raub und räuberische Erpressung (§§. 249, 250, 251, 252, 255),
29. gewerbmäßige Hehlerei (§. 260),
30. Inbrandsetzung 2c. versicherter Sachen (§. 265),
31. Urkundenfälschung (§. 268, Ziffer 2, §. 272, sowie

§. 273, soweit in diesem Paragraphen die Strafe des §. 272 angedroht ist), in den schwereren Fällen,
32. Bankerutt 2c. (§§. 281, 282), in den schwereren Fällen,
33. Brandstiftung 2c. (§§. 306, 307, 308 beziehendlich in Verbindung mit §. 311),
34. Ueberschwemmung und andere gemeingefährliche Handlungen (§§. 312, 313, Absatz 1, §§. 315, 321, Absatz 2, §§. 322, 323, 324),
35. Bestechung in den Fällen des §. 334,
36. pflichtwidrige Untersuchungseinleitung und Strafvollstreckung (§§. 344, 345, Absatz 1),
37. Fälschung öffentlicher Urkunden (§. 349), in den schwereren Fällen,
38. ausgezeichnete Unterschlagung (§. 351), in den schwereren Fällen.

§. 6. Als schwererer Fall eines Verbrechens der im §. 5, Nr. 22, 27, 31, 32, 37, 38 bezeichneten Art ist es zu betrachten, wenn nach der Ansicht der Anklagekammer oder der Staatsanwaltschaft zu erwarten ist, daß der Angeschuldigte wegen dieses Verbrechens für den Fall seiner Verurtheilung mit einer höheren, als vierjährigen Zuchthausstrafe zu belegen sein werde.

§. 7. Die Anklagekammer hat dann, wenn ein schwererer Fall nicht vorliegt, die Sache zur Fortstellung an das Bezirksgericht zurückzugeben. Die Zurückgabe erfolgt, ohne daß die Anklagekammer eine Prüfung der Frage vornimmt, ob die erhobenen Beweise zur Verweisung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung ausreichen, vielmehr hat sie die Entschließung über die Fortstellung lediglich dem Bezirksgerichte zu überlassen.

Beschränkt sich der Antrag des Staatsanwalts auf eine solche Abgabe, so tritt die Bestimmung des §. 30 des Gesetzes, das Verfahren in den vor die Geschwornengerichte gewiesenen Untersuchungssachen betreffend, vom 1. October 1868 (S. 1216, Abth. II. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) nicht ein. Lehnt die Anklage-

kammer den Antrag ab, so hat sie die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben und ist sodann das regelmäßige Verfahren nach §. 31 flg. des angezogenen Gesetzes einzuleiten.

§. 8. An den Bestimmungen des §. 34 flg. des angezogenen Gesetzes wird, wenn eine Verweisung nach §. 7 an das Bezirksgericht nicht erfolgt, nichts geändert.

§. 9. Diejenigen Personen, welche sich eines der im §. 5 benannten Verbrechen schuldig gemacht, jedoch zur Zeit der That zwar das zwölfte, nicht aber das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, sind von dem Bezirksgerichte abzuurtheilen, sofern nicht Theilnehmer des Verbrechens zur Hauptverhandlung zu verweisen sind, bezüglich deren das Geschwornengericht zuständig ist.

§. 10. Ohne Einfluß auf die Zuständigkeit ist es, wenn

1. die strafbare Handlung sich nur als Versuch darstellt,
2. mehrere strafbare Handlungen desselben Bezüchtigten in Frage sind,
3. die Handlung im Rückfalle begangen ist (vergl. §§. 224, 261, 264). Vielmehr ist solchenfalls bezüglich der Zuständigkeit die Handlung so zu beurtheilen, als ob sie nicht im Rückfalle begangen worden.

Insbesondere gelten die Bestimmungen unter 2 und 3 in den Fällen von §§. 4 und 6.

§. 11. Zur Aburtheilung der Begünstigung, sowie der Hehlerei (§§. 257, 258, 259, 261) ist dasjenige Gericht zuständig, welches zur Beurtheilung des Verbrechens oder Vergehens zuständig ist, auf welches die Begünstigung oder Hehlerei sich bezieht, ohne Unterschied, ob ein Theilnehmer dieses Verbrechens oder Vergehens mit in der Untersuchung begriffen ist oder nicht.

Ist nicht zu ermitteln, bei welchem Verbrechen oder Vergehen die Begünstigung oder Hehlerei begangen worden, so gehört die Untersuchung und Aburtheilung vor das Bezirksgericht des Wohnorts, vorbehältlich der Bestimmung im §. 4.

§. 12. Ist nach §. 5, Nr. 29, §. 11 das Geschwornengericht zur Aburtheilung der Begünstigung oder Hehlerei an sich zuständig, so kann die Anklagekammer, sofern entweder wegen des Hauptverbrechens eine Verweisung an das Geschwornengericht nicht stattfindet, oder die abgesonderte Aburtheilung des Begünstigers oder Hehlers ohne Nachtheil für die Sache geschehen kann, den Begünstiger oder Hehler unter den im §. 23, Absatz 1 und 2 des Gesetzes, das Verfahren in den vor die Geschwornengerichte gewiesenen Untersuchungssachen betreffend, vom 1. October 1868 angegebenen Voraussetzungen und mit den im §. 23, Absatz 3, §. 24 des nämlichen Gesetzes bestimmten Wirkungen an das Bezirksgericht, oder, wenn die im Falle der Verurtheilung zu erwartende Strafe nur in Verweis oder in Geldstrafe oder in einer im Gerichtsgefängnisse zu verbüßenden Gefängnißstrafe besteht, an den Einzelrichter verweisen, und, sofern wegen des Hauptverbrechens eine Verweisung an das Geschwornengericht stattfindet, zugleich verfügen, daß mit der Aburtheilung Seiten des Bezirksgerichts oder Einzelrichters bis nach erfolgter Aburtheilung Seiten des Geschwornengerichts Anstand genommen werde.

§. 13. Die Staatsanwälte bei ihren Anträgen und die Anklagekammern und die Gerichte bei ihren Entschließungen haben nach §§. 2, 4, 6 flg., 12 des gegenwärtigen Gesetzes die etwa vorhandenen mildernden Umstände mit in Betracht zu ziehen. Insbesondere gilt dies auch von dem im §. 213 bestimmten Milderungsgrunde bei dem Verbrechen des Todtschlags.

§. 14. In den am 1. Januar 1871 anhängig gewesenen Untersuchungen, in denen eine Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildete, zu deren Aburtheilung nach den vor dem 1. Januar 1871 giltig gewesenen Bestimmungen das Bezirksgericht, nach den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes aber das Geschwornengericht oder bis zu vorgedachtem Zeitpunkte das Geschwornengericht, seitdem aber das Bezirksgericht zuständig ist, sollen, dafern

die Untersuchung vor dem 1. Januar 1871 bereits zur Entscheidung im Anklageverfahren an das Bezirksgericht, beziehendlich an die Anklagekammer, von dem Staatsanwalte abgegeben worden ist, für die Zuständigkeit zur Aburtheilung diejenigen Vorschriften ferner noch maßgebend sein, welche hierunter bis zum 1. Januar 1871 bestanden haben, entgegengesetzten Falles aber und dafern die Abgabe bis zum 1. Januar 1871 nicht erfolgt war, die Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes Anwendung finden.

§. 15. Insoweit eine gleiche Aenderung in der Zuständigkeit der Bezirksgerichte und der Einzelrichter eingetreten ist, ist die bei dem Bezirksgerichte anhängige Untersuchung bei demselben fortzustellen, sofern sie vor dem 1. Januar 1871 an das Bezirksgericht zur Entscheidung im Anklageverfahren von dem Staatsanwalte abgegeben worden war.

Der Einzelrichter hat dagegen solchenfalls die bei ihm anhängige Untersuchung, sofern er vor dem 1. Januar 1871 ein Erkenntniß noch nicht abgefaßt hatte, an den Staatsanwalt des Bezirks zur weiteren Entschließung abzugeben.

II.

Die Privatanklage betreffend.

§. 16. Der Privatanklage werden zugewiesen:

1. Hausfriedensbruch, soweit die Verfolgung nach §. 123, Absatz 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich auf Antrag des Verletzten eintritt,
2. Ehebruch (§. 172),
3. Verführung eines unbescholtenen Mädchens &c. (§. 182),
4. Beleidigung (Abschnitt XIV, §. 185 flg.), mit Ausnahme des im §. 197 aufgeführten Falles,
5. leichte vorsätzliche Körperverletzungen (§. 223) und alle fahrlässigen Körperverletzungen, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt (§. 232),
6. Diebstahl und Unterschlagung, sowie Betrug, wenn

eines dieser Vergehen gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder solche Personen, in deren Lohn oder Kost der Thäter sich befindet, begangen ist (§. 247, Absatz 1, §. 263, 4), und, soviel den Diebstahl anlangt, §. 243 (schwerer Diebstahl) nicht eintritt,

7. unbefugte Eröffnung von Briefen und Urkunden (§. 299),
8. Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit (§. 300).
9. die im §. 370, 4, 5, 6 aufgeführten Uebertretungen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen im Art. 31 der Revidirten Strafproceßordnung sind aufgehoben.

III.

Die nothwendige Vertheidigung betreffend.

§. 17. Artikel 38a. der Revidirten Strafproceßordnung ist aufgehoben. An die Stelle desselben treten folgende Vorschriften:

§. 18. Der Angeschuldigte kann sich eines Rechtsbeistandes als Vertheidigers bedienen.

Die Vertheidigung ist in den, zur Aburtheilung der Bezirksgerichte gehörigen Strafsachen nothwendig (vergl. jedoch §. 19), wenn.

1. die Verweisung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung wegen eines Verbrechens beantragt worden ist, oder wenn
2. der Antrag zwar auf eine solche Verweisung zur Hauptverhandlung nicht gerichtet, die Verweisung aber vom Bezirksgerichte, beziehendlich vom Oberappellationsgerichte, wegen eines Verbrechens beschlossen worden ist.

§. 19. Ausgenommen von der Nothwendigkeit der Vertheidigung sind die Verbrechen des einfachen, im Rückfalle begangenen Diebstahls (§. 244 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich), der einfachen, im Rückfalle be-

gangenen und nach §. 261, Absatz 2 zu beurtheilenden Hehlerei, und des im Rückfalle begangenen Betrugs (§. 264).

§. 20. Artikel 339 der Revidirten Strafproceßordnung ist aufgehoben. An die Stelle desselben treten folgende Bestimmungen:

§. 21. Der Angeklagte kann sich zur Einwendung und Ausführung der ihm nachgelassenen Rechtsmittel eines Vertheidigers bedienen.

§. 22. Der Verurtheilte kann von dem Gerichte die Beiordnung eines Vertheidigers verlangen, wenn er in dem Erkenntnisse erster Instanz zu einer mindestens vierjährigen Gefängnißstrafe oder Festungshaft oder zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

§. 23. Ist der Anklagte zu Todesstrafe verurtheilt worden, so ist die Vertheidigung eine nothwendige, dergestalt, daß dem Verurtheilten ein Vertheidiger von Amtswegen durch den Untersuchungsrichter beizuordnen ist, wenn er nicht binnen drei Tagen von Bekanntmachung des Todesurtheils einen Vertheidiger benannt hat.

IV.

Die Wiedereinführung der Todesstrafe betreffend.

§. 24. Die Bestimmungen in §§. 34, 35 des Gesetzes, das Verfahren in den vor die Geschwornengerichte gewiesenen Untersuchungssachen betreffend, vom 1. October 1868 (S. 1217 flg., Abth. II. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868), finden auch in dem Falle keine Anwendung, wenn das Verbrechen mit der Todesstrafe bedroht ist.

§. 25. Die Annahme, daß der Angeschuldigte der Flucht verdächtig sei (Art. 151 der Revidirten Strafproceßordnung), bedarf keiner weiteren Rechtfertigung, wenn das Verbrechen mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedroht ist.

§. 26. Ist auf Todesstrafe erkannt und ist hiergegen von dem Verurtheilten ein Rechtsmittel nicht eingewendet worden, so hat das Bezirksgericht, nach Bekanntmachung

des Erkenntnisses und nach Ablauf der im Art. 86 der Revidirten Strafproceßordnung geordneten Frist, dasselbe von Amtswegen dem Oberappellationsgerichte vorzulegen.

Das Oberappellationsgericht hat, nach Gehör des Generalstaatsanwalts, zu prüfen, ob ein Nichtigkeitsgrund zu Gunsten des Verurtheilten vorliegt und, dafern sich hierbei ein solcher Grund ergiebt, so zu entscheiden, als ob hierauf von dem Angeklagten selbst eine Nichtigkeitsbeschwerde gegründet worden wäre. Es kann jedoch auch in diesem Falle deshalb, weil die Untersuchung und Aburtheilung durch ein anderes Bezirksgericht, beziehentlich Geschwornengericht, als das zuständige, erfolgt ist, das Erkenntniß nicht aufgehoben werden.

Ist von dem Verurtheilten selbst oder zu seinem Gunsten von der Staatsanwaltschaft eine Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet worden, so hat das Oberappellationsgericht neben der Prüfung der hierbei aufgestellten Beschwerdepunkte auch noch der vorstehend angeordneten Prüfung sich zu unterziehen und demgemäß das Nöthige zu erkennen.

§. 27. Ein Todesurtheil ist nicht eher zu vollstrecken, als bis dem Untersuchungsrichter amtlich eröffnet worden ist, daß der König von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch gemacht habe.

V.

Die mildernden Umstände ꝛc. betreffend.

§. 28. Die Entscheidung darüber:

1. ob, wenn eine geringere Strafe zur Anwendung kommt, dafern das Vorhandensein mildernder Umstände festgestellt ist, solche Umstände vorhanden seien,
2. ob, wenn eine geringere Strafe zur Anwendung kommt, dafern ein minder schwerer Fall vorliegt (§§. 94, 96 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich), diese Voraussetzung vorhanden sei,
3. ob, wenn das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus

und Festungshaft gestattet, die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen sei (§. 20 des Strafgesetzbuchs), und

4. ob, wenn der Angeklagte zur Zeit der That das achtzehnte Altersjahr noch nicht vollendet hatte, oder taubstumm ist (§§. 56, 57, 58 des Strafgesetzbuchs), er bei Begehung der That die zu Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe?

erfolgt in den bei den Geschwornengerichten anhängigen Strafsachen durch den Wahrspruch der Geschwornen, in den bei den Bezirksgerichten anhängigen Strafsachen, wenn bei der Aburtheilung Schöffen mitwirken, durch gemeinschaftliche Beschlußfassung der Richter und Schöffen (§. 28 des Gesetzes, die Wahl von Gerichtsschöffen 2c. betreffend, vom 1. October 1868).

§. 29. In den bei den Geschwornengerichten anhängigen Strafsachen hat der Gerichtshof in den Fällen des vorigen Paragraphen unter 4, bei Strafe der Nichtigkeit, die Entscheidung der Frage durch Stellung der entsprechenden Nebenfrage herbeizuführen.

In den Fällen des vorigen Paragraphen unter 1, 2 und 3 hat der Gerichtshof, dafern er die Stellung der Frage für der Sachlage angemessen erachtet, oder sie von dem Staatsanwalte oder dem Angeklagten beantragt wird, die entsprechende Frage an die Geschwornen zu richten.

Einem solchen Antrage ist bei Strafe der Nichtigkeit Statt zu geben.

§. 30. In den Fällen unter 1 und 2 des §. 28 entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung, wogegen in den übrigen Fällen der Bestimmung im §. 75 des Gesetzes, das Verfahren in den vor die Geschwornengerichte gewiesenen Untersuchungssachen betreffend, vom 1. October 1868, und der Bestimmung im Schlußsatze von §. 28 des Gesetzes, die Wahl der Gerichtsschöffen 2c. betreffend, von demselben Tage, nachzugehen ist.

VI.

Die Ausführung des §. 42 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich betreffend.

§. 31. Der Antrag auf Anwendung des §. 42 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wird von dem Staatsanwalte, beziehendlich in den zur Privatanklage gehörigen Fällen von dem Privatankläger gestellt.

§. 32. Zuständig zur Einleitung des Verfahrens und zur Aburtheilung ist, je nachdem die Verfolgung der strafbaren That zur bezirksgerichtlichen oder zur gerichtsamtlichen Zuständigkeit gehört, das Bezirksgericht oder das Gerichtsamt des Ortes der begangenen That.

§. 33. Das Gericht entscheidet, und zwar das Bezirksgericht in einer Versammlung von drei Richtern und in nicht öffentlicher Sitzung, über den Antrag mittels Erkenntnisses. Dasselbe ist dem Staatsanwalte, beziehendlich dem Privatankläger, zu eröffnen.

§. 34. Das Gericht hat, wenn bei den Acten ein rechtliches Interesse dritter Personen an der, den Gegenstand des Antrags auf Einziehung bildenden Sache bekannt ist, diese Personen von dem Antrage in Kenntniß zu setzen und sie mit ihren Einwendungen gegen denselben vor der Entscheidung zu hören.

Das Gehör betheiligter Dritter ist nur in Fällen des Antrags auf Anwendung des §. 42 des Deutschen Strafgesetzbuchs vorgeschrieben, nicht auch in den Fällen der §§. 40 und 41. Vergl. noch §. 36 dieses Gesetzes, Absatz 2.

§. 35. Der Staatsanwalt, beziehendlich der Privatankläger, können das Erkenntniß mit der Richtigkeitsbeschwerde anfechten.

Die Richtigkeitsbeschwerde wird durchgängig nach den über Richtigkeitsbeschwerden gegen gerichtsamtliche und beziehendlich gegen bezirksgerichtliche Enderkenntnisse bestehenden Vorschriften beurtheilt.

§. 36. Die obigen Bestimmungen leiden auch auf den Fall Anwendung, in welchem die Untersuchung zwar eingeleitet, aber eingestellt worden ist.

Dagegen finden sie nicht Anwendung, wenn eine Aburtheilung in der Hauptsache erfolgt. In diesem Falle hat das Gericht in dem Erkenntnisse, auch ohne diesfallsigen Antrag, über die Einziehung mit zu entscheiden.

§. 37. Artikel 64b. der Revidirten Strafproceßordnung ist aufgehoben.

VII.

Die Behandlung des Antrags auf Geldbuße in den Fällen der §§. 188, 231 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich betreffend.

§. 38. Wird in den Fällen der §§. 188, 231 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich von dem Verletzten auf Zuerkennung einer Geldbuße angetragen, so ist auf den Antrag in Gemäßheit der Bestimmungen in Art. 434 bis mit Art. 450 der Revidirten Strafproceßordnung zu verfahren.

Verweist das Strafgericht den Verletzten mit der Geltendmachung seiner Ansprüche zur besonderen Ausführung im Wege des bürgerlichen Processes, so kann der Verletzte die Ansprüche auf diesem Wege nur soweit geltend machen, als sie auf Ersatzleistung gerichtet sind.

VIII.

Uebergangsbestimmungen betreffend.

§. 39. Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind auch auf die vor dem 1. Januar 1871 begangenen strafbaren Handlungen anzuwenden, dafern nicht die Anwendung derselben zu einem härteren Ergebnisse für den Angeschuldigten führt, als die Anwendung derjenigen Gesetze, welche in der Zeit von Begehung der

strafbaren Handlung bis zum 1. Januar 1871 giltig gewesen sind.

§. 40. Bei Beantwortung der Frage, welches Gesetz zu einem härteren Ergebnisse führt, ist die Strafe, welche bei Anwendung der in der Zeit von Begehung der strafbaren That bis zum 1. Januar 1871 giltig gewesenen Gesetze den Verbrecher nach den im vorliegenden Falle vorhandenen besonderen Umständen, in ihrem Zusammenhange genommen, getroffen haben würde, mit der Strafe zu vergleichen, welche ihn nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, diese Vorschriften ebenfalls in ihrem Zusammenhange genommen, treffen würde.

§. 40. Die Zuchthausstrafe des Revidirten Strafgesetzbuchs vom 1. October 1868 steht der Zuchthausstrafe des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gleich.

Ebenso ist die Gefängnißstrafe in beiden Gesetzbüchern für gleich zu achten.

Die Festungshaft ist für minder schwer, als die Zuchthausstrafe, die Arbeitshausstrafe und die Gefängnißstrafe des Revidirten Strafgesetzbuchs zu achten.

Haft ist für minder schwer, als Gefängniß des Revidirten Strafgesetzbuchs zu achten.

Die Arbeitshausstrafe des Revidirten Strafgesetzbuchs steht dem Gefängnisse des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gleich und ist für minder schwer, als die Zuchthausstrafe des letzteren Gesetzbuchs zu achten.

§. 42. Im Uebrigen ist bei Vergleichung der Strafe, welche nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich und der Strafe, welche nach den bis zum 1. Januar 1871 giltig gewesenen Gesetzen verwirkt ist, wenn verschiedene Strafarten in Frage sind, nicht die Dauer der Strafen, sondern nur, nach Maßgabe der Vorschriften im §. 41, die Strafart in Betracht zu ziehen und hiernach zu bestimmen, welche Strafe die mildere ist.

§. 43. Ist nach den obigen Vorschriften die Strafe nach dem Revidirten Strafgesetzbuche zu bestimmen und

besteht dieselbe in Arbeitshaus, so ist statt auf Arbeitshausstrafe auf Gefängniß und zwar in gleicher Dauer zu erkennen.

Die Bestimmungen über das Höchstmaß der Gefängnißstrafe in §§. 16, 74 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden hierbei keine Anwendung.

§. 44. Wird in Folge der Vorschrift im §. 43 statt der verwirkten Arbeitshausstrafe auf Gefängnißstrafe erkannt und ist die Handlung eine solche, bei welcher das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich Zuchthausstrafe androht oder im Falle der Verurtheilung zu einer Gefängnißstrafe die Aberkennung der Ehrenrechte vorschreibt oder nachläßt, so kann, beziehendlich muß das Gericht mit der Gefängnißstrafe die Aberkennung verbinden. Die Dauer des Verlustes der Ehrenrechte soll jedoch, soweit sie in das Ermessen des Richters gestellt ist, den Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen (§. 32 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich).

§. 45. Die Vollendung der Verjährung einer vor dem 1. Januar 1871 begangenen strafbaren Handlung oder rechtskräftig erkannten Strafe wird nach den bisherigen Gesetzen oder nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich beurtheilt, je nachdem das Eine oder das Andere dem Thäter günstiger ist.

§. 46. Waren am 1. Januar 1871 Untersuchungen wegen solcher Handlungen anhängig, welche nach den von diesem Zeitpunkte an geltenden strafrechtlichen Bestimmungen für straflos zu achten sind, und liegt in diesen Untersuchungen ein Enderkenntniß noch nicht vor, so ist wegen Einstellung derselben gemäß der Art. 125 und 235 der Revidirten Strafproceßordnung zu verfahren. War bereits die Verweisung zur Hauptverhandlung durch Beschluß auf unmittelbare Vorladung oder durch Erkenntniß auf Fortstellung der Untersuchung erfolgt, so sind auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten, beziehendlich des Vertheidigers desselben, die Acten an dasjenige Gericht, von

welchem die Verweisung zur Hauptverhandlung ausgesprochen worden war, zurückzugeben. Das Gericht hat hierauf nach vorgängigem Gehör des Staatsanwalts über die Eröffnung der Hauptverhandlung zu entscheiden und ist, geeigneten Falles, befugt, das Verweisungserkenntniß oder den Verweisungsbeschluß zurückzuziehen und anderweit nach Maßgabe der Art. 233 a., 241 und beziehendlich 254 der Revidirten Strafproceßordnung zu entscheiden.

In den bei den Einzelrichtern anhängigen Untersuchungen ist vor der Einstellung derselben der Staatsanwalt auch dann zu hören, wenn das Vergehen auf Privatanklage beruht.

§. 47. Wird die Einstellung der Sache beschlossen, so sind die aufgelaufenen Gerichtskosten Gerichtswegen zu übertragen, jedoch vorbehältlich der Bestimmungen in Art. 306 und 404 der Revidirten Strafproceßordnung.

§. 48. Tritt nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich die Verfolgung einer Handlung von Amtswegen ein, bei welcher nach den Bestimmungen des Revidirten Strafgesetzbuchs die Verfolgung von einem Antrage abhängig war, so findet wegen einer solchen, vor dem 1. Januar 1871 begangenen Handlung eine Verfolgung nur auf Antrag statt. Die Frist zu Stellung dieses Antrags ist nach §. 61 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zu berechnen.

§. 49. Ist zur Verfolgung einer Handlung sowohl nach dem Revidirten Strafgesetzbuche, als nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich ein Antrag erforderlich und eine solche Handlung vor dem 1. Januar 1871 begangen, jedoch bis zu diesem Tage weder der Antrag gestellt, noch die in Art. 110, 111 des Revidirten Strafgesetzbuchs bestimmte einjährige Frist abgelaufen, so soll die im §. 61 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich geordnete dreimonatige Frist, insofern innerhalb derselben nicht die einjährige Frist abläuft, von dem 1. Januar 1871 an berechnet werden, jedoch vorbehältlich der Anwendung

der Bestimmung in §. 61 desselben Gesetzbuchs für den Fall, daß der Antragsberechtigte erst nach diesem Tage von der Person des Thäters Kenntniß erhält.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Dresden, am 15. April 1873.

Johann.

(L. S.) Christian Wilhelm Ludwig Abeken.

Anhang.

A.

Mit dem Reichs-Strafgesetzbuch in Verbindung stehende Verordnungen.

1. Verordnung,

zu Ausführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund), die künftige Verwendung der jetzigen Strafanstalten, sowie die Vollstreckung von Strafen betreffend;

vom 19. December 1870.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1870. S. 408 flg.)

Mit Rücksicht darauf, daß das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit treten wird, machen sich einige von derselben Zeit an in Anwendung zu bringende Bestimmungen über die Verwendung der jetzigen Strafanstalten, sowie über die Vollstreckung von Strafen erforderlich. Demgemäß wird, mit Allerhöchster Genehmigung, Folgendes andurch verordnet:

§. 1. Die Zuchthausstrafe wird wie bisher in der Strafanstalt zu Waldheim verbüßt.*)

*) Vergl. hierzu die abändernden Bestimmungen der nachstehend abgedruckten Verordnungen vom 5. Januar 1872 und vom 18. April 1872, sowie die Ministerialverordnung vom 25. Januar 1873, und die Verordnung vom 24. April 1874.

§. 2. Die Gefängnißstrafe wird, sofern sie die Dauer von vier Monaten nicht übersteigt, in den Gerichtsgefängnissen, sofern sie von einer längeren Dauer ist, in den Strafanstalten zu Zwickau, Hoheneck und Hubertusburg verbüßt, und zwar dergestalt, daß die Strafe von den Männern zu Zwickau, von den Frauenspersonen, nach Maßgabe der zeitherigen Vorschriften, in Hoheneck, beziehendlich in Hubertusburg verbüßt wird.*)

§. 3. Festungshaft wird in dem zeitherigen Landesgefängnisse zu Hubertusburg verbüßt.**)

§. 4. Haft wird in den Arrestlocalen der Untersuchungsbehörden verbüßt.

§. 5. Arbeitshausstrafen, welche erst nach dem 1. Januar 1871 auf Grund von Verurtheilungen nach den bisherigen strafrechtlichen Vorschriften zu verbüßen sind, werden, soviel die verurtheilten Männer betrifft, in der Strafanstalt zu Zwickau, und soviel die verurtheilten Frauenspersonen betrifft, in den Strafanstalten zu Hubertusburg und zu Hoheneck, wie nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) erkannte Gefängnißstrafen verbüßt. Die Bestimmung darüber, ob eine Frauensperson nach Hubertusburg oder Hoheneck einzuliefern sei, richtet sich nach den zeitherigen Vorschriften.

§. 6. Gefängnißstrafen, welche nach den jetzt geltenden strafrechtlichen Vorschriften erkannt worden sind oder noch erkannt werden, sind nach den bisherigen Bestimmungen in den Gerichtsgefängnissen oder beziehendlich in dem zeitherigen Landesgefängnisse zu Hubertusburg zu verbüßen.

§. 7. Den Bestimmungen im Art. 22 des Revidirten Strafgesetzbuchs über die Behandlung der Gerichtsgefangenen ist auch fernerhin nachzugehen.

§. 8. Ebenso leiden auch die Bestimmungen im Art. 20, 21 des Revidirten Strafgesetzbuchs fernerhin Anwendung.

---

*) Vergl. die unten abgedruckte Verordnung vom 12. December 1871.

**) Vergl. weiter unten die Verordnung vom 11. April 1874.

§. 9. Bei der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe durch Forst- oder Gemeindearbeit ist den Bestimmungen im Art. 28 des Revidirten Strafgesetzbuchs nachzugehen.

§. 10. Auch im Uebrigen sind die zeitherigen Vorschriften über die Vollstreckung erkannter Freiheitsstrafen allenthalben anzuwenden. Insbesondere gilt dies von den Vorschriften über die Einlieferung Verurtheilter in die Landesstrafanstalten.*)

§. 11. Die einer Person während ihrer Detention im Correctionshause zuerkannten Gefängnißstrafen, soweit sie nicht in einer Landesstrafanstalt zu verbüßen sind, und Haftstrafen werden durch die correctionelle Detention mit verbüßt.

§. 12. Die Bestimmungen über die Verpflegungsbeiträge, welche von den zur Verbüßung von Arbeitshausstrafe, beziehendlich von den zur Verbüßung von Landesgefängnißstrafe eingelieferten Personen zu leisten sind, leiden künftig auf diejenigen Personen Anwendung, welche zur Verbüßung einer Gefängnißstrafe in eine Landesstrafanstalt, beziehendlich zur Verbüßung einer Festungshaft eingeliefert werden.

§. 13. Bei Umwandlung einer erkannten Geldstrafe in Freiheitsstrafe ist, auch wenn die erstere auf Grund eines anderen Gesetzes, als des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) erkannt ist, den Bestimmungen in §§. 28, 29 dieses Gesetzbuchs nachzugehen, insoweit nicht in einzelnen Fällen etwas Anderes bestimmt ist.

§. 14. Die Bestimmung im Art. 31, Abs. 2 des Revidirten Strafgesetzbuchs vom 1. October 1868 über die Ertheilung eines erkannten Verweises ist, soweit letzterer

---

*) Vergl. die nachstehende Generalverordnung vom 11. Februar 1871.

überhaupt noch Platz greift, auch ferner in Anwendung zu bringen.

Dresden, den 19. December 1870.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

Dr. Schneider. v. Nostitz-Wallwitz.

Rosenberg.

---

2. Verordnung,

die Vollstreckung der Zuchthausstrafe betreffend;

vom 5. Januar 1872.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1.)

Nachdem die Erfahrungen, welche seit Erlaß der Verordnung zur Ausführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund), die künftige Verwendung der jetzigen Strafanstalten zc. betreffend, vom 19. December 1870, hinsichtlich des numerischen Verhältnisses der Zuchthausstrafen und der in Landesstrafanstalten zu verbüßenden Gefängnißstrafen zu machen gewesen sind, die Nothwendigkeit einer theilweisen Abänderung von §. 1 jener Verordnung herausgestellt haben, ist mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden, einen Theil der Strafanstalt Zwickau zur Verbüßung der gegen Männer ohne Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannten Zuchthausstrafen zu bestimmen. Demgemäß wird an alle, mit der Strafvollstreckung betraute Gerichte hierdurch verordnet, vom Zeitpunkte der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an alle zu Zuchthausstrafe ohne Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte Verurtheilte männlichen Geschlechts in die Strafanstalt zu Zwickau einzuliefern.

Dresden, am 5. Januar 1872.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.

---

3. Verordnung,

die Vollstreckung der Zuchthausstrafe betreffend;

vom 18. April 1872.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 59 flg.)

Die unterzeichneten Ministerien haben mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen, welcher für die Dauer der Abwesenheit Sr. Majestät des Königs mit der Führung der Staatsgeschäfte von Allerhöchstdemselben beauftragt ist, beschlossen, daß in denjenigen Fällen, in welchen eine Person männlichen Geschlechts wegen Diebstahls oder Betrugs oder wegen Hehlerei zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, der Verurtheilte zur Verbüßung dieser Strafe in die Strafanstalt Zwickau eingeliefert werde, wenn derselbe entweder

a) zur Zeit der erstinstanzlichen Verurtheilung das einundzwanzigste Altersjahr noch nicht erfüllt oder

b) zeither weder im Inlande noch im Auslande überhaupt eine Criminalstrafe erlitten oder nur eine Gerichtsgefängniß- oder Haftstrafe verbüßt oder Geldstrafe erlegt hatte.

Demgemäß wird an alle, mit der Strafvollstreckung beauftragte Gerichte hierdurch verordnet, von dem Zeitpunkte der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an die zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen männlichen Geschlechts, sofern sie in die eine oder andere der beiden Kategorien fallen, in die Strafanstalt Zwickau einzuliefern.

Vorstehende Vorschrift findet auch in dem Falle, wenn die wegen eines der gedachten Verbrechen oder Vergehen verwirkte Zuchthausstrafe wegen eines concurrirenden derartigen Verbrechens oder Vergehens, oder wegen eines anderen concurrirenden Verbrechens oder Vergehens, welches mit einer geringeren Strafe als Zuchthausstrafe bedroht ist, nicht aber in dem Falle Anwendung, wenn die wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens verwirkte Zuchthausstrafe wegen eines concurrirenden Diebstahls, Betrugs, oder einer concurrirenden Hehlerei erhöht worden ist.

An den Bestimmungen der Verordnung vom 5. Januar 1872 (s. vorstehend) wird durch gegenwärtige Verordnung nicht geändert.

Dresden, den 18. April 1872.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.

---

4. Generalverordnung

an die Gerichte in Strafsachen, die Vollstreckung der Zuchthausstrafe betreffend.*)

(Justizministerial-Blatt 1873, S. 2.)

In Ausführung der die Vollstreckung der Zuchthausstrafe betreffenden Verordnungen vom 5. Januar und 18. April 1872 (s. vorstehend) sind Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung das Justizministerium, im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern, Nachstehendes zu verfügen Sich veranlaßt findet:

A. In die Strafanstalt zu Zwickau sind einzuliefern:

1. alle zu Zuchthaus ohne Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte Verurtheilte männlichen Geschlechts

und außerdem

2. die wegen Diebstahls oder Betrugs oder Hehlerei zu Zuchthausstrafe Verurtheilten männlichen Geschlechts, wenn sie einer der in der Verordnung vom 18. April 1872 unter a. und b. gedachten Kategorien angehören (d. h. wenn sie entweder a. zur Zeit der erstinstanzlichen Verurtheilung das einundzwanzigste Altersjahr noch nicht erfüllt oder b. zeither weder im Inlande noch im Auslande überhaupt eine Criminalstrafe erlitten, oder nur eine Gerichtsgefängniß- oder Haftstrafe verbüßt oder Geldstrafe erlegt hatten) und zwar auch dann, wenn sie neben der Zuchthausstrafe zugleich zu Ehrenrechtsverlust verurtheilt worden sind.

Dagegen sind

B. in das Zuchthaus zu Waldheim alle übrigen zu Zuchthausstrafe Verurtheilten einzuliefern.

Dresden, am 25. Januar 1873.

Ministerium der Justiz.

Abeken.

---

*) Vergl. die untenstehende Verordnung vom 24. April 1874.

5. Verordnung,

die Aufhebung der Weiberstrafanstalt zu Hubertusburg betreffend;

vom 12. December 1871.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 353.)

Nachdem beschlossen worden ist, die bisher zu Hubertusburg bestandene Weiberstrafanstalt aufzuheben, sind, wie mit Allerhöchster Genehmigung an alle mit der Strafvollstreckung betrauten Gerichte hierdurch verordnet wird, vom Zeitpunkte der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an diejenigen Frauenspersonen, welche Arbeitshausstrafe oder eine längere als viermonatige Gefängnißstrafe zu verbüßen haben, ohne Unterschied, ob sie rückfällig sind oder nicht, in die Strafanstalt zu Hoheneck einzuliefern.

Dresden, am 12. December 1871.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.

---

6. Verordnung,

die Einlieferungen in die Landesstrafanstalten betreffend;

vom 24. April 1874.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 50.)

Auf Grund der weiteren Erfahrungen über das numerische Verhältniß der Zuchthausstrafen und der in Landesanstalten zu verbüßenden Gefängnißstrafen wird mit Allerhöchster Genehmigung an alle mit der Strafvollstreckung betraute Gerichte hiermit Folgendes verordnet:

Es sind einzuliefern und zwar:

A. vom Zeitpunkte der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an

1. die zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen männlichen Geschlechts ohne Ausnahme in die Strafanstalt Waldheim,
2. die zu Gefängnißstrafe von mehr als viermonatiger Dauer verurtheilten Personen männlichen Geschlechts, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Strafanstalt Sachsenburg,

3. die zu Gefängnißstrafe von mehr als viermonatiger Dauer verurtheilten Personen männlichen Geschlechts, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, wie zeither in die Strafanstalt Zwickau,

B. vom 1. Juni dieses Jahres an

4. die zu Zuchthaus verurtheilten Personen weiblichen Geschlechts in die Strafanstalt Hoheneck bei Stollberg,
5. die zu Gefängnißstrafe von mehr als viermonatiger Dauer verurtheilten Personen weiblichen Geschlechts in die Strafanstalt Voigtsberg bei Oelsnitz.

Dresden, am 24. April 1874.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.

v. Nostitz-Wallwitz. Abeken.
Rosenberg.

---

7. Verordnung,

die Vollstreckung der Festungshaft betreffend;
vom 11. April 1874.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 39.)

Wegen Vollstreckung der Festungshaft wird mit Allerhöchster Genehmigung in theilweiser Abänderung der Verschriften in §§. 3 und 10 der Verordnung zur Ausführung des Strafgesetzbuchs ꝛc., die künftige Verwendung der jetzigen Strafanstalten, sowie die Vollstreckung von Strafen betreffend, vom 19. December 1870 (Seite 408 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870), hiermit verordnet, wie folgt:

§. 1. Festungshaft wird künftig auf der Festung Königstein verbüßt, soweit nicht Rücksichten auf die örtlichen Verhältnisse und militärischen Interessen entgegenstehen und deshalb im Allgemeinen oder im einzelnen Falle andere Weisung erfolgt.

§. 2. Das Untersuchungsgericht hat das Einlieferungsschreiben an die Commandantur der Festung Königstein zu richten, derselben auch von jeder bevorstehenden Einliefe-

rung einige Tage vor deren Bewerkstelligung Mittheilung zu machen.

§. 3. Dem Einlieferungsschreiben sind beizufügen:

1. eine Notiz, welche Namen, Alter, Stand und Beruf, Geburtsort, Unterstützungswohnsitz (in Bezug auf welchen der Verordnung vom 20. Februar 1874 unter I, Seite 15 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874 nachzugehen ist) und die Familienverhältnisse des Verurtheilten, die Angabe der von demselben bereits früher erlittenen Strafen und der Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, wegen deren sie erkannt worden, die Mittheilung etwaiger besonderer Umstände, deren Kenntniß für die Beaufsichtigung des Verurtheilten von Interesse sein kann, und eine gerichtsärztliche Angabe über seinen Gesundheitszustand zur Zeit der Einlieferung enthalten soll,
2. Abschrift der in der betreffenden Untersuchung ergangenen Erkenntnisse und der Entscheidungsgründe, eintretenden Falles nach Maßgabe der Verordnung vom 20. Februar 1874 unter I auch des Verweisungserkenntnisses, beziehendlich des staatsanwaltschaftlichen Fortstellungsantrags,
3. die etwa vorhandenen Legitimationsurkunden des Verurtheilten.

§. 4. Das Untersuchungsgericht kann dem Verurtheilten Selbstgestellung gestatten. Dasselbe hat, wenn solches geschieht, dem Verurtheilten den Tag seiner Gestellung zu bestimmen und einige Tage vor dem bestimmten Tage der Festungscommandantur hiervon bei Uebersendung des im §. 3 gedachten Schreibens Nachricht zu geben.

Dresden, am 11. April 1874.

Die Ministerien des Kriegs, des Innern und der Justiz.

v. Fabrice. v. Nostitz-Wallwitz. Abeken.
Eckelmann.

8. Generalverordnung,

einige Bestimmungen in Bezug auf die Vollstreckung erkannter Freiheitsstrafen betreffend;

vom 11. Februar 1871.

(Justizministerial-Blatt 1871 S. 1.)

Das Ministerium der Justiz sieht sich veranlaßt, in Bezug auf die Vollstreckung erkannter Freiheitsstrafen folgende Bestimmungen zu treffen:

§. 1. Unter der in §. 82 der Ausführungsverordnung vom 31. Juli 1856 erwähnten nothdürftigen Kleidung, mit welcher die in die Strafanstalten Einzuliefernden zu versehen sind, ist ganze und reinliche Kleidung — mit Einschluß der Kopfbedeckung und des Schuhwerks — wie sie für den Detinirten auch zum Gebrauche bei seiner Wiederentlassung geeignet und erforderlich ist, zu verstehen.

§. 2. Die in §. 82 der angezogenen Ausführungsverordnung ausnahmsweise nachgelassene Einlieferung schwangerer Frauenspersonen soll sich hauptsächlich auf die Fälle beschränken, in denen es sich um kurze, vor der Entbindung zu beendende Strafzeiten handelt.

§. 3. Kranke, die sich im letzten tödtlichen Stadium einer Krankheit befinden, sollen nicht eingeliefert werden, auch wenn deren Transportfähigkeit nach den obwaltenden besonderen Umständen nicht unbedingt ausgeschlossen sein sollte.

Dresden, am 11. Februar 1871.

Ministerium der Justiz.

---

9. Verordnung,

den Einfluß des Reichs-Strafgesetzbuchs auf Polizeisachen betreffend;

vom 14. December 1870.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 373. flg.)

Zu Ausführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) vom 31. Mai 1870, soweit es sich um seinen Einfluß auf Polizeisachen handelt,

werden, beziehendlich im Einverständnisse mit dem Justizministerium, auf Grund §. 8 des Einführungsgesetzes zu gedachtem Gesetzbuche vom 31. Mai dieses Jahres folgende, vom 1. Januar 1871 an zu befolgende Vorschriften ertheilt:

§. 1. Soweit polizeistrafrechtliche Bestimmungen mit dem Bundesstrafgesetzbuche in Widerspruch stehen oder durch dasselbe ihre Erledigung finden, verlieren sie vom 1. Januar 1871 an ihre Geltung; soweit dies nicht der Fall ist, bleiben sie auch ferner noch in Kraft. Es leiden jedoch die einleitenden Bestimmungen und der erste Theil des Reichs-Strafgesetzbuchs auf alle, gleichviel ob nach dem Reichs-Strafgesetzbuche, oder nach den noch ferner bestehen bleibenden älteren Bestimmungen zu behandelnden Polizeistrafsachen in derselben Maße analoge Anwendung, wie dies in Ansehung des ersten Theiles des Sächsischen Strafgesetzbuchs durch die unter dem 29. September 1864 publicirte Verordnung vom 20. Mai 1858 (Seite 329 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) ausgesprochen worden ist.

Zu §. 1.

§. 2. Da nach §§. 1 und 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. dieses Monats die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen und Vergehen, sowie der im §§. 368, 9 und 10, und im §. 370 des Reichs-Strafgesetzbuchs aufgeführten Uebertretungen den Gerichtsbehörden, die Untersuchung und Aburtheilung der in §§. 360 bis 367, im §. 368, 1 bis 8 und 11 und im §. 369 aufgeführten Uebertretungen aber den Polizeibehörden zugewiesen ist, so haben die Letzteren

a) in Ansehung der in §§. 180, 183, 184, 284, 285, 286, 296, 328, 330 des Reichs-Strafgesetzbuchs aufgeführten Handlungen, welche bisher der polizeilichen Competenz unterlagen, sich künftig der Untersuchung und Entscheidung zu enthalten, wogegen

b) die in §§. 363 und 368, 6 des Reichs-Strafgesetzbuchs aufgeführten Handlungen, auch insoweit, als

sie bisher vor die Gerichte gehörten, künftig, ebenso wie die übrigen in den §§. 360 bis 367, im §. 368, 1—8 und 11 und in §. 369 aufgeführten Uebertretungen der Zuständigkeit der Polizeibehörden anheimfallen.

Wenn am 1. Januar 1871 bei einer Polizeibehörde eine Untersuchung anhängig ist, deren Gegenstand eine künftig zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige Handlung ist, so hat die Polizeibehörde, dafern noch keine Endentscheidung gefällt ist, die Untersuchung zur weiteren Verfügung an die betreffende Gerichtsbehörde abzugeben.

Hinsichtlich der im Reichs-Strafgesetzbuche unerwähnt gebliebenen polizeilichen Zuwiderhandlungen wird, auch wenn sie mit einer höheren, als der aus §§. 1 und 18 des Reichs-Strafgesetzbuchs sich ergebenden Maximalstrafe der Uebertretungen bedroht sind, an der bisherigen Zuständigkeit der Polizeibehörden etwas nicht geändert.

Uebrigens bewendet es bei der im §. 13 des Gesetzes A. vom 28. Januar 1835 (S. 58 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) enthaltenen Vorschrift, wonach die Competenz der Justizbehörden einzutreten hat, sobald die wegen einer polizeilichen Zuwiderhandlung zu verhängende Gefängnißstrafe die Dauer von acht Wochen übersteigt.

Zu §. 2.

§. 3. Nicht blos ein formelles Gesetz, sondern auch eine von der zuständigen Behörde innerhalb ihrer Befugniß erlassene, sei es im Allgemeinen, oder auch nur der betreffenden Person ertheilte Strafandrohung, ist als genügende Grundlage zur polizeilichen Bestrafung anzusehen. Beim Mangel dieser Voraussetzung ist jedoch eine Bestrafung unzulässig.

Zu §. 18.

§. 4. In Fällen der im dritten Absatze von §. 2 dieser Verordnung gedachten Art ist, wenn in der zur An-

wendung gelangenden älteren Strafbestimmung Gefängnißstrafe angedroht ist, statt deren vielmehr auf „Haft" zu erkennen, sobald die erkannte Strafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt; wird auf eine Freiheitsstrafe von längerer Dauer erkannt, so ist auf „Gefängniß" zu erkennen.

Zu §§. 32 bis 37.

§. 5. In Fällen, wo auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt worden ist, hat der Untersuchungsrichter nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils der Gemeindeobrigkeit des Wohnorts des Verurtheilten, beziehendlich zur weiteren Eröffnung an die betreffenden Gemeindeorgane, von jener Aberkennung Mittheilung zu machen.

Zu §§. 38 und 39.

§. 6. Von dem auf die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht lautenden Erkenntnisse haben bei dem Herannahen des Termins für die Entlassung aus der Strafanstalt, beziehendlich aus dem Gerichtsgefängnisse, die Anstaltsdirection, beziehendlich der Vorstand des betreffenden Gerichts, unter Beifügung ihres Gutachtens, derjenigen Kreisdirection Nachricht zu geben, in deren Bezirke die Behörde ihren Sitz hat, welche die Einlieferung bewirkt hat.

Wird von der Kreisdirection die Unterstellung des zu Entlassenden unter Polizeiaufsicht beschlossen, so hat sie gleichzeitig sich darüber auszusprechen, auf welche Zeitdauer die Polizeiaufsicht eintreten, und ob und beziehendlich an welchen einzelnen Orten dem Betreffenden der Aufenthalt untersagt, ingleichen, falls er Ausländer ist, ob er aus dem Bundesgebiete verwiesen werden solle.

Die Kreisdirection hat ihre Entschließung der Anstaltsdirection, beziehendlich dem Gerichtsvorstande, rechtzeitig zu eröffnen, und Letztere haben, falls nicht von der Verhängung der Polizeiaufsicht abgesehen werden soll, nicht nur den Detinirten jener Entschließung gemäß zu beschei-

den, sondern auch die Sicherheitspolizeibehörde des von dem Detinirten gewählten Aufenthaltsorts, ingleichen die Sicherheitspolizeibehörde des oder der mehreren Orte, an welchen dem unter Polizeiaufsicht zu Stellenden der Aufenthalt untersagt werden soll, nicht minder die Amtshauptmannschaft, zu deren Bezirke diese Polizeibehörden gehören, entsprechend zu benachrichtigen.

Jeder unter Polizeiaufsicht Gestellte ist gehalten, sich bei der Sicherheitspolizeibehörde des von ihm gewählten Aufenthaltsorts alsbald nach seinem Eintreffen und spätestens binnen 24 Stunden, anzumelden, nicht minder sich bei dieser Behörde, falls er später den Aufenthaltsort wechseln will, unter Bezeichnung des gewählten anderweiten Aufenthaltsorts, abzumelden, und nach dem Eintreffen am letzteren sich bei der dortigen Sicherheitspolizeibehörde innerhalb der obigen Frist aufs Neue anzumelden. Die Unterlassung dieser Obliegenheit wird mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, worauf die betreffenden Personen bei der Entlassung aus der Strafanstalt, beziehendlich aus dem Gerichtsgefängnisse, noch besonders aufmerksam zu machen sind.

In dem vorgedachten Falle eines späteren Wechsels des Aufenthalts hat hiervon die Sicherheitspolizeibehörde des Ortes, wo der unter Polizeiaufsicht Stehende bis dahin sich aufgehalten hat, an die Sicherheitspolizeibehörde des neuen Aufenthaltsorts, sowie auch an die Amtshauptmannschaft, in deren Bezirke die Letztere ihren Sitz hat, Mittheilung gelangen zu lassen.

Fortsetzung.

§. 7. Die bisherige Eintheilung der unter Aufsicht Gestellten in zwei Classen, sowie die Haltung von Vigilanzbüchern, kommt in Wegfall. Verzeichnisse über die Beaufsichtigten sind zwar von den Amtshauptmannschaften und Sicherheitspolizeibehörden auch fernerhin zu führen, es hat jedoch deren zeither vorgeschrieben gewesene halbjährliche Einreichung an die vorgesetzte Kreisdirection zu unterbleiben.

Fortsetzung.

§. 8. Sollten in einzelnen Fällen Gründe für eine Abkürzung oder Verlängerung der anfänglich bestimmten Dauer der Polizeiaufsicht vorhanden sein, so steht die Entschließung hierüber derjenigen Kreisdirection zu, welche die Verfügung der Polizeiaufsicht ausgesprochen hat. An Letztere ist deshalb von der Sicherheitspolizeibehörde des Ortes, wo zu diesem Zeitpunkte der Beaufsichtigte sich aufhält, Bericht zu erstatten. Die Verlängerung kann nicht über die im §. 38 des Reichs-Strafgesetzbuchs gedachte Maximaldauer von Fünf Jahren ausgedehnt werden.

Fortsetzung.

§. 9. Die Bestimmung im §. 39, 1 des Reichs-Strafgesetzbuchs ist nicht blos von „Ortschaften" zu verstehen. Es kann daher der Aufenthalt auch in bestimmten Stadttheilen, Gebäuden, Wirthschaften, Schaustellungsorten u. s. w. verboten werden; dagegen ist die Confinirung auf einen bestimmten Bezirk unzulässig. Im Uebrigen enthält das Befugniß, den Aufenthalt unbeschränkt zu untersagen, auch das Mindere, z. B. die Befugniß, den Aufenthalt zu gewissen Zeiten (zur Nachtzeit ꝛc.) für immer oder bei gewissen Vorgängen (bei Festschießen ꝛc.) zu verbieten.

§. 10. Die Bestimmung unter D. XIV. der Verordnung vom 1. October 1868 (S. 907 Abth. II. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868), bei welcher es im Uebrigen bewendet, ist künftig nur noch auf Kinder unter zwölf Jahren anzuwenden.*)

---

*) Vergl. Ministerialverordnung vom 10. Febr. 1871:
§. 1. Wenn die gesetzwidrige Handlung eines Kindes unter zwölf Jahren zur amtlichen Kenntniß einer Gerichtsbehörde kommt, so hat dieselbe, dafern sie nicht selbst zugleich die zuständige Polizeibehörde ist, diese davon in Kenntniß zu setzen.
§. 2. Die Vollziehung der nach §. 56, Absatz 2 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) von dem Gerichte in dem Urtheile getroffenen Bestimmung, daß der

Zu §. 57.

§. 11. Da das Reichs-Strafgesetzbuch die Strafe des Verweises, abgesehen von dem im §. 57, 4 gedachten Falle, nicht kennt, so ist künftig von der Anwendung dieser Strafart, soweit nicht eine Ausnahmefall der nurerwähnten Art vorliegt, abzusehen.

Zu §. 67.

§. 12. Die im §. 67 des Reichs-Strafgesetzbuchs für die Strafverfolgung der Uebertretungen bestimmte Verjährungsfrist von drei Monaten, ebenso, wie die im §. 70 unter 6 für die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen, wegen verhangener Uebertretungen, vorgeschriebene Verjährungsfrist von zwei Jahren, hat auch in Bezug auf die Strafverfolgung und Kraftvollstreckung hinsichtlich der im dritten Absatze von §. 2 dieser Verordnung gedachten, im Reichs-Strafgesetzbuche unerwähnt gebliebenen polizeilichen Zuwiderhandlungen einzutreten.

Zu §§. 361 und 362.

§. 13. Unter der im §. 362 des Reichs-Strafgesetzbuchs gedachten Unterbringung in einem Arbeitshause ist die Einlieferung in ein Landescorrectionshaus zu verstehen.

Von der durch §. 119 der Allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 (S. 281 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840) vorgeschriebenen strafweisen Einlieferung in das Correctionshaus ist in Zukunft gänzlich abzusehen; die correctionelle Einlieferung aber ist künftig an die Voraussetzung gebunden, daß die im §. 362 gedachte Bestrafung und durch polizeirichterlichen Bescheid erfolgte Ueberweisung an die obere Polizeibehörde vorausgegangen ist. Die Entschließung darüber, ob und auf

---

Angeschuldigte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll, ist von dem Gerichte der Polizeibehörde zu überlassen und daher von dem ersteren der letzteren von der ausgesprochenen Bestimmung Mittheilung zu machen.

welche Zeitdauer mit der Einlieferung zu verfahren sei, steht der der erkennenden Polizeibehörde vorgesetzten Kreisdirection zu, an welche deshalb von Ersterer Anzeige zu erstatten ist.

Dresden, am 14. December 1870.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Gebhardt.

---

10. Verordnung,

den Einfluß des Reichs-Strafgesetzbuchs auf die Ausschließung von den bürgerlichen Ehrenrechten betreffend;

vom 29. December 1870.

(Gesetz und Verordnungsblatt S. 427 flg.)

Durch die in §§. 31 bis 37 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) vom 31. Mai 1870 enthaltenen Bestimmungen erleiden die Grundsätze und Vorschriften der Sächsischen Gesetzgebung über die Ausschließung von den bürgerlichen Ehrenrechten in Folge strafrechtlicher Verurtheilung insofern eine wesentliche Umgestaltung, als jene Ausschließung künftig nicht mehr als Folge gewisser Strafarten (Zuchthaus- und beziehendlich Arbeitshausstrafe), oder als Wirkung der entehrenden Natur der begangenen Handlung von selbst einzutreten hat, sondern nur kraft ausdrücklichen, die Ausschließung aussprechenden richterlichen Erkenntnisses, in den im Reichs-Strafgesetzbuche besonders angegebenen Fällen, und auf eine gewisse, im Erkenntnisse festzusetzende Zeitdauer stattfindet.

Sowie jedoch an der nach den älteren Bestimmungen bereits erfolgten Ausschließung, dafern sie nicht durch einen Gnadenact beseitigt ist, durch das Reichs-Strafgesetzbuch etwas nicht geändert wird, so ist auch dann, wenn zwar der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bereits vor

dem 1. Januar 1871 in Folge einer noch vor diesem Zeitpunkte erfolgten Verurtheilung eingetreten war, zu einem formellen Ausspruche der Ausschließung aber bis dahin noch keine Veranlassung vorgelegen hat, vorkommenden Falles die Statthaftigkeit der Ausschließung noch ferner nach den bisherigen Bestimmungen zu beurtheilen. Es ist daher in diesen Fällen auch fernerweit (nachdem die Arbeitshausstrafe durch das Reichs-Strafgesetzbuch weggefallen ist) die Verbüßung von Zuchthausstrafe, beziehendlich die Verurtheilung in Zuchthausstrafe, wo ihr diese Wirkung in einzelnen Gesetzen beigelegt ist, als Grund der Ausschließung zu betrachten, beziehendlich darüber, ob die begangene Handlung nach allgemeinen Begriffen als entehrend anzusehen sei, zunächst von der Gemeindeobrigkeit unter Vernehmung mit der Gemeindevertretung zu entscheiden.

Da übrigens in dem Reichs-Strafgesetzbuche dadurch, daß dasselbe die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nur für gewisse, besonders bezeichnete Verbrechen und Vergehen nachläßt, beziehendlich vorschreibt, schon zugleich diejenigen Handlungen bestimmt bezeichnet sind, welche das Gesetzbuch, sei es überhaupt oder nur unter gewissen Umständen, als entehrende angesehen wissen will, so ist künftig in allen den Fällen, wo Jemand in Criminaluntersuchung gezogen, aber nicht bereits vor dem 1. Januar 1871 in Folge einer noch vor diesem Zeitpunkt erfolgten Verurtheilung der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen, auch noch nicht den Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuchs gemäß in den Verlust der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt worden ist, die Entscheidung darüber, ob er während der Untersuchung (vergl. Verordnung vom 30. September 1856, S. 390 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) zu Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zuzulassen sei oder nicht, nicht von einer Prüfung der Frage, ob die den Gegenstand der Untersuchung bildende Handlung als entehrend oder nicht entehrend zu betrachten sei, sondern lediglich davon abhängig zu machen, ob die letztere

denjenigen Vergehen oder Verbrechen beizuzählen ist, wegen deren nach dem Reichs-Strafgesetzbuche auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann oder muß.

Dresden, am 29. December 1870.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Gebhardt.

---

11. Verordnung,

die Wiedereinsetzung innenbemerkter Personen in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte betreffend; vom 12. December 1870.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 407 flg.)

Wir, Johann, von Gottes Gnaden, König von Sachsen

rc. rc. rc.

verordnen, in Veranlassung der Bestimmungen im §. 32 in Verbindung mit §. 36 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (den Norddeutschen Bund) vom 31. Mai dieses Jahres, hiermit, daß

vom 1. Januar 1871 ab

alle Diejenigen, gegen welche bis dahin wegen eines Verbrechens oder Vergehens auf zeitige Zuchthaus- oder auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe erkannt worden ist und welche nach den bisherigen Vorschriften die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, bei Zuchthausstrafe nach Ablauf von Zehn Jahren, bei Arbeits- oder Gefängnißstrafe aber nach Ablauf von Fünf Jahren — die Zeitdauer von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist — hiermit in den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Ehrenrechte wieder eingesetzt werden.

Dresden, am 12. December 1870.

Johann.

Dr. Robert Schneider.
Hermann von Nostitz-Wallwitz.

B.

Gesetz

über die Bestrafung des von Nichtkaufleuten begangenen betrüglichen und einfachen Bankerutts;

vom 20. April 1873.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Wiederaufhebung der auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde unterm 10. December 1870 erlassenen Verordnung über die Bestrafung der Nichtkaufleute wegen böslichen oder leichtsinnigen Bankrotts, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Die Vorschriften des Revidirten Strafgesetzbuchs vom 1. October 1868 in Art. 304 bis 309 sind, soweit sie sich auf die Bestrafung der Nichtkaufleute beziehen, aufgehoben.

An die Stelle dieser Vorschriften treten in Bezug auf den Bankerutt von Nichtkaufleuten folgende Bestimmungen:

§. 2. Derjenige, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, wird wegen betrüglichen Bankerutts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er, in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen,

1. Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft hat,
2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt hat, welche ganz oder theilweise erdichtet sind.

§. 3. Mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft, wer

1. im Interesse einer Person, welche ihre Zahlungen eingestellt hat, Vermögensstücke derselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder
2. im Interesse einer solchen Person, oder, um sich oder einem Anderen Vermögensvortheile zu ver-

schaffen, erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Geldstrafe bis zu dreitausend Mark ein.

§. 4. Hat sich in den Fällen des §. 2, 1 und §. 3, 1 die begangene Unredlichkeit darauf beschränkt, daß einzelne, zum Hausrathe des Schuldners gehörige Gegenstände oder geringe, zur Deckung seines Lebensunterhalts für die nächste Zeit bestimmte Geldsummen bei Seite gebracht worden, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag eines Gläubigers ein.

§. 5. Derjenige, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, wird wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, wenn er durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht hat oder schuldig geworden ist.

Der Schuldner soll jedoch mit Strafe verschont werden, wenn vor dem Straferkenntnisse die sämmtlichen Gläubiger für abgefunden erklären.

§. 6. Die einleitenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, sowie der erste Theil dieses Gesetzbuchs leiden in den Fällen der §§. 2 bis 5 Anwendung.

§. 7. Die Untersuchung und Aburtheilung in den Fällen der §§. 2 bis 5 gehört zur einzelrichterlichen Zuständigkeit und ist in Betreff des Gerichtsstandes insbesondere auch der Bestimmung im Art. 50 der Revidirten Strafproceßordnung vom 1. October 1868 nachzugehen.

Auch der Instanzenzug und die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft richtet sich allenthalben nach den Bestimmungen der Strafproceßgesetze über das Verfahren in den gerichtsamtlichen Strafsachen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Dresden, am 20. April 1873.

(L. S.) **Johann.**

Christian Wilhelm Ludwig Abeken.

C.

Forststrafgesetz;

vom 30. April 1873.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen

rc. rc. rc.

verordnen unter Wiederaufhebung der auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde unterm 10. December 1870 erlassenen Verordnung, die Forstdiebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehungen betreffend, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I.

Entwendungen.

Art. 1.

Forstdiebstahl.

Wer Holz, Moos oder Streu irgend einer Art in fremden Waldungen oder Gehölzen entwendet, oder einer Holzentwendung an einzeln stehenden Bäumen, Sträuchern oder Gebüschen sich schuldig macht, wird bei einem Werthsbetrage

bis mit 50 Pfennige, zwei Tage,
über 50 Pfennige bis mit 1 Mark, vier Tage,
über 1 Mark bis mit 2 Mark, sechs Tage,
über 2 Mark bis mit 3 Mark, acht Tage,
über 3 Mark bis mit 6 Mark, vierzehn Tage,
über 6 Mark bis mit 9 Mark, drei Wochen

lang mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Bei einem Werthsbetrage von mehr als 9 Mark ist die Entwendung nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich zu beurtheilen.

Art. 2.

Abstreifeln von Laub 2c.

Das Abstreifeln von Laub, Kienaushauen aus stehenden Hölzern, Anreißen von Stämmen, um Harz daraus zu gewinnen, Rinden- und Bastschälen in Laub- oder Nadelholz, Ausbrechen der Wurzeln noch stehender Bäume, Saftabzapfen von Bäumen, Eichel- und Bucheckerschlagen, Sammeln von Holzsämereien, Ausziehen von Holzpflanzen, wird nach Verhältniß des dem Eigenthümer dadurch verursachten Schadens mit Gefängniß bis zu drei Wochen bestraft, insofern nicht nach dem Werthsbetrage des Entwendeten (Art. 1. Schlußsatz) oder wegen erschwerender Umstände (vergl. Art. 4) eine höhere Strafe eintritt.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 3.

Vollendung.

Alle in den vorstehenden Artikeln erwähnten Entwendungen sind für vollendet zu achten, sobald der Thäter in diebischer Absicht den Gegenstand an sich genommen oder wenigstens so beschädigt hat, daß das Fortwachsen desselben verhindert oder zurückgehalten wird.

Die Entwendung von Moos und Streu ist mit dem Abkratzen oder Zusammenrechen für vollendet zu achten.

Art. 4.

Erschwerungsgründe.

Die Dauer der nach Art. 1, Absatz 1 und 2 verwirkten Gefängnißstrafen ist zu verlängern:

1. um die Hälfte,
   a) wenn der Dieb bei Entwendung von Holz eines zu diesem Zwecke mitgebrachten, das Abmachen fördernden eisernen Werkzeugs sich bedient hat,

b) wenn die Entwendung an einem Sonn- oder Feiertage begangen worden ist,

c) wenn der Dieb zur Fortschaffung des Gestohlenen sich eines Handwagens, eines Handschlittens, eines Schiebebocks oder eines Karrens bedient hat,

d) wenn drei oder mehrere Personen zu gemeinschaftlicher Verübung des Vergehens sich verabredet und dasselbe gemeinschaftlich ausgeführt haben;

2. nach richterlichem Ermessen von der Hälfte bis auf das Doppelte,

a) wenn bereits gefälltes Holz entwendet worden, vorausgesetzt, daß es noch nicht in den Gewahrsam des Berechtigten gebracht ist,

b) wenn der Diebstahl vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne verübt worden ist,

c) wenn der Dieb zur Fortschaffung des Gestohlenen sich eines Spannfuhrwerks bedient hat;

3. nach richterlichem Ermessen von der Hälfte bis auf das Vierfache,

a) wenn die Entwendung von den zur Aufsicht angestellten Personen verübt worden ist,

b) wenn der Dieb die fraglichen Gegenstände zum Verkaufe gestohlen hat, sei es auch, daß er erst ihre vorherige Verarbeitung zu diesem Zwecke beabsichtigte,

c) wenn der Dieb, dafern er von dem Eigenthümer oder den zum Forstschutze verpflichteten oder beauftragten Personen auf der That betroffen ward, auf deren Geheiß nicht stehen geblieben ist oder sich gegen dieselben einen falschen Namen gegeben oder sonst unkenntlich zu machen gesucht, oder sich geweigert hat, dem Anhaltenden vor einen Gerichts- oder Polizeibeamten zu folgen,

d) wenn junge stehende Bäume entwendet worden sind, oder wenn der Holzdiebstahl an jungen Holzcul-

turen, an Frucht- oder Zierbäumen oder Ziersträuchern aus Gärten, Anlagen, Alleen oder Baumschulen verübt worden ist.

Treffen mehrere dieser erschwerenden Umstände bei demselben Diebstahle zusammen, so ist bei der Bestrafung der schwerste derselben zu Grunde zu legen und die übrigen sind als Strafabmessungsgründe innerhalb des durch jenen bedingten Strafmaßes zu berücksichtigen.

Bei den im Art. 2 erwähnten Vergehen kann wegen Hinzutritts eines oder mehrerer der obigen erschwerenden Umstände die Strafe nach richterlichem Ermessen, jedoch nicht bis über die Hälfte, verlängert werden.

Art. 5.

Rückfall.

Ist Jemand wegen Raubes, Diebstahls oder wegen einer der im Art. 1, Absatz 1 und 2 und Art. 2 erwähnten Entwendungen bestraft worden und hat er nach völliger oder theilweiser Verbüßung der Strafe binnen Jahresfrist eine nach Art. 1, Absatz 1 und 2 oder Art. 2 zu beurtheilende Entwendung begangen, so ist die wegen der letzteren verwirkte Strafe angemessen, jedoch nicht über das Doppelte, zu erhöhen.

Art. 6.

Zusammentreffen erschwerender Umstände und des Rückfalls.

Liegen bei den im Rückfalle verübten Entwendungen erschwerende Umstände (Art. 4) vor, so ist sowohl bei der nach Art. 4, als bei der wegen des Rückfalls nach Art. 5. eintretenden Straferhöhung nur die einfache Strafe (Art. 1, Absatz 1 und 2 und Art. 2) zum Grunde zu legen, und sind derselben sodann beide Erhöhungen (wegen des Rückfalls und wegen der erschwerenden Umstände) hinzuzufügen.

II.

Andere Vergehungen, welche sich auf Forst-, Feld-, Garten-, Jagd- und Wassernutzung beziehen.

Art. 7.

Forstvergehungen.

1. Wer mit einem zum Fällen, Roden oder Beschädigen des Holzes, zum Streurechen, zum Abbringen von Moos oder Gras oder zum Harzreißen dienenden Werkzeuge in einem fremden Walde außerhalb eines gestatteten Weges sich betreffen läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachweisen zu können, wird mit Haft bestraft bis zwei Tage.

2. Wer das Recht oder die Erlaubniß hat, dürres in den Waldungen liegendes Holz, nebst solchen dürren Aesten, welche ohne Schaden der Bäume abgebrochen werden können (Leseholz), zu erholen, und zu diesem Zwecke Bäume besteigt oder eiserne Werkzeuge anwendet oder die ihm hierbei sonst in Hinsicht auf Zeit, Ort oder Maß der Erholung auferlegte Beschränkung überschreitet, bis vier Tage.

3. Wer aus fremder Waldung erholte Streu, zu deren Entnehmung er nur für seinen Wirthschaftsbedarf berechtigt ist, oder Leseholz, an Andere verkauft oder abläßt, mit drei Mark bis neun Mark.

4. Wer eine Anweisung zur Erholung von Leseholz oder Streu erhalten hat und solche an Andere abtritt, mit Einer Mark.

5. Wer bei dem Streurechen eiserner Werkzeuge sich bedient, mit drei Mark.

6. Wer an stehendem oder gefälltem Holze das Waldzeichen, die Nummer oder sonstige Bezeichnung beseitigt oder auf irgend eine Weise unkenntlich macht, mit Einer Mark bis drei Mark.

7. Wer aufgesetzte Klaftern oder Schocke, sowie Holz- oder Torfhaufen einreißt oder umwirft, mit Einer Mark bis drei Mark.

Art. 8.

Sonstige Vergehungen in Hinsicht auf Forst-, Feld- und Gartencultur.

1. Wer ohne Befugniß über fremde Grundstücke reitet oder fährt, oder den Pflug daselbst wendet, mit Einer Mark bis drei Mark.

2. Ist durch Handlungen der vorstehenden Art oder durch unbefugtes Betreten solcher Grundstücke ein Schaden angerichtet worden, so kann die Strafe ansteigen bis dreißig Mark.

3. Wer unbefugt auf fremden Grundstücken Schutt, Steine, Unkraut oder Abfälle anderer Art abwirft oder ausschüttet, mit Einer Mark bis funfzehn Mark.

4. Wer eine Anweisung zum Aehrenlesen erhalten hat und solche an Andere abtritt, mit Einer Mark.

5. Wer sich mit Geräthschaften, welche zur Abbringung oder Fortschaffung von Feld- oder Gartenerzeugnissen, von Obst oder Gras geeignet sind, auf fremden Feld- oder Gartengrundstücken betreffen läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachweisen zu können, mit Haft bis zwei Tage.

Vorstehende Bestimmuugen unter 1 und 2 kommen nur insoweit in Anwendung, als die Vergehungen nicht nach §. 303 oder 368, Ziffer 9 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zu beurtheilen sind.

Art. 9.

Hutungsvergehungen.

1. Wer unbefugter Weise Perde, Rindvieh, Schweine oder Schafe auf fremden Grundstücken hütet, treibt oder laufen läßt, nach Maßgabe der Stückzahl des eingehüteten Viehes und des angerichteten Schadens mit Einer Mark bis Einhundertundfunfzig Mark.

2. Wer unbefugter Weise auf fremden Grundstücken Gänse oder anderes Federvieh hütet, treibt oder laufen läßt, nach Maßgabe der Stückzahl und des angerichteten Schadens mit Einer bis funfzehn Mark.

3. Wer Ziegen in fremder Waldung oder sonst auf fremden Grundstücken, wo durch diese Viehgattung ein besonderer Schaden angerichtet werden kann, hütet, treibt oder laufen läßt, für jedes Stück mit drei Mark.

Außer den hier erwähnten Fällen wird das unbefugte Hüten, Treiben oder Laufenlassen von Ziegen nach Nr. 1 dieses Artikels bestraft.

4. Der Hutungsberechtigte, welcher zugleich mit seiner Heerde fremdes Vieh auftreibt, wird wegen des letzteren nach den unter 1, 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen bestraft.

5. Die unter 1 bis mit 4 getroffenen Bestimmungen leiden auf Hirten nicht Anwendung, vielmehr wird jeder Hirt, der sich eines Hutungsvergehens schuldig oder theilhaftig macht, bestraft mit Haft bis fünf Tage.

6. Wer eine unzurechnungsfähige Person zum Hirten bestellt, wird wegen der von derselben verübten Hutungsvergehen bestraft, als ob er sie selbst verübt hätte (vergl. Nr. 1, 2 und 3 dieses Artikels).

7. Wer an einer ansteckenden Krankheit leidendes Vieh unbefugt auf fremde Grundstücke oder auf nicht erlaubten Wegen über selbige treibt, über die etwa zugleich nach Nr. 1, 2, 3, 4, 5 verwirkte Strafe mit Haft bis achtundzwanzig Tage.

Vorstehende Bestimmungen unter 1 bis mit 7 kommen nur insoweit zur Anwendung, als die Vergehungen nicht nach §. 328 oder nach §. 368, Ziffer 9 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zu beurtheilen sind.

Art. 10.

Jagdvergehung.

Wer unter den im §. 368, Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bezeichneten Verhältnissen mit einem Schießgewehre auf fremdem Jagdreviere von dem Jagdberechtigten oder einem Aufseher des Reviers betroffen, auf deren Verlangen das Gewehr nicht vorzeigt,

oder nicht niederlegt, oder nicht abgiebt, hat Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten verwirkt.

Das Betreten des fremden Jagdreviers ist als ein unbefugtes im Sinne dieser und der angezogenen Bestimmung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich nicht anzusehen bei Jagdberechtigten, welche den Weg nach ihren Jagdrevieren über eine fremde Wildbahn nehmen müssen und dabei entweder das Schloß verbunden halten, oder das Gewehr in einem Ueberzuge führen, bei Reisenden, welche nicht von der gewöhnlichen Straße abweichen, sowie bei Militairpersonen, Gendarmen, und anderen, zum öffentlichen Dienste bewaffneten Personen bei Ausübung desselben, und soweit sie die zu ihrer Ausrüstung gehörigen Gewehre führen.

Art. 11.

Fortsetzung.

Personen, welche nicht selbst zur Ausübuug der Jagd berechtigt sind und bei der Abwehr oder Vertreibung des Wildes von ihren Grundstücken ein jagdbares Thier zufällig erlegen oder fangen, sind schuldig, hiervon binnen zwölf Stunden dem Jagdberechtigten behufs der Abholung Anzeige zu machen. Bei dessen Unterlassung werden sie mit Geldstrafe bis zu Einhundertundfunfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Art. 12.

Vergehungen in Beziehung auf Wasserlauf und Gewässer.

Wer außer den Fällen der §§. 321 und 322 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unbefugter Weise den natürlichen oder durch Kunst geregelten Lauf des Wassers zum Nachtheile für Andere ändert oder unterbricht, die auf den Lauf oder den Gebrauch des Wassers bezüglichen Merkzeichen wegnimmt, abändert, beschädigt oder zerstört, oder an Dämmen, Wehren, Röhrenlagern,

Canälen, Abzugsgräben, Be- oder Entwässerungsanlagen, oder anderen, auf die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe abzweckenden Vorrichtungen, Abänderungen oder Beschädigungen vornimmt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu vierhundertundfunfzig Mark belegt.

Art. 13.

Erschwerende Umstände.

Rücksichtlich der in Art. 7, 8 und 12 erwähnten Vergehungen kann bei dem Hinzutritte der Art. 4 unter 1 b., 2 b. und 3 c. angegebenen Erschwerungsgründe nach den vorwaltenden Umständen die Strafe angemessen erhöht, auch statt der vorgeschriebenen Geldstrafe auf Haft, beziehendlich Gefängnißstrafe, erkannt werden, und ist letzteren Falles eine Geldstrafe von Einer Mark einem Tage Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Art. 14.

Rückfall.

Wenn Jemand wegen einer der in Art. 7 bis mit Art. 12 aufgeführten Vergehungen bestraft worden ist und innerhalb eines Jahres, nachdem er die Strafe ganz oder theilweise verbüßt hat, anderweit einer dieser Vergehungen sich schuldig macht, so ist die wegen derselben verwirkte Strafe angemessen, jedoch nicht über das Doppelte zu erhöhen.

Die im Art. 13 wegen Verwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe getroffenen Bestimmungen finden auch bei der wegen Rückfalls eintretenden Straferhöhung statt.

Art. 15.

Zusammentreffen erschwerender Umstände und des Rückfalls.

Wegen des Zusammentreffens der im Art. 13 gedachten Erschwerungsgründe und des Rückfalls gilt die Bestimmung im Art. 6.

III.

Ergänzende Bestimmungen.

Art. 16.

Berücksichtigung des Schadens bei der Strafabmessung.

Bei allen, nach diesem Gesetze zu beurtheilenden strafbaren Handlungen, soweit sie nicht mit absoluten Strafen bedroht sind, hat der Richter bei der Abmessung der Strafe innerhalb des Strafmaßes den Schaden, welcher dadurch dem Eigenthümer zugefügt worden ist, hauptsächlich in Betracht zu ziehen.

Art. 17.

Zusammentreffen mehrerer Vergehungen.

Treffen mehrere, nach Art. 1, Absatz 1 und 2, Art. 2, 7 oder 8 dieses Gesetzes zu bestrafende Vergehungen mit einander zusammen, so sind die wegen jeder einzelnen dieser Vergehungen verwirkten Strafen besonders auszuwerfen, und zwar in der Weise, daß, soweit bei der einen oder der anderen Straferschwerungs= oder Straferhöhungsgründe vorliegen, Solches bei Bildung der betreffenden Einzelstrafe in der in Art. 4, 5, 6, 13, 14, 15 dieses Gesetzes bestimmten Maße zu berücksichtigen ist. Es sind sodann sämmtliche ausgeworfene Geldstrafen einer= und Gefängnißstrafen andererseits zusammenzurechnen, und ebenso ist mit mehrfach verwirkter Haft zu verfahren, wenn sie mit Geld= oder Gefängnißstrafen zusammentrifft.

Es darf jedoch das Maß der zusammengerechneten Freiheitsstrafen die Dauer von zehn Jahren Gefängniß oder drei Monaten Haft nicht übersteigen, wogegen auf die Geldstrafen nach ihrem vollen Betrage zu erkennen ist.

Treffen eine oder mehrere Handlungen der Eingangs gedachten Art mit einer oder mehreren Handlungen zusammen, welche nach anderen strafgesetzlichen Bestimmungen, als denen des gegenwärtigen Gesetzes, zu beurtheilen sind,

so leidet auf die Strafe der ersteren die obige Bestimmung gleichfalls Anwendung, und ist sodann nach §. 74 flg. des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich dergestalt die Gesammtstrafe zu bestimmen, daß hierbei die nach Absatz 1 dieses Artikels ermittelte Strafe, gegenüber den Strafen der zusammentreffenden übrigen Handlungen, als eine Strafe zu behandeln ist.

Art. 18.

Gerichtszuständigkeit und Voraussetzung des Verfahrens.

Die nach diesem Gesetze zu beurtheilenden Vergehungen, auch wenn sie unter erschwerenden Umständen und im Rückfalle verübt worden sind, gehören vor den Einzelrichter.

Bei den in Art. 7 bis mit 12 erwähnten Vergehungen findet ein Strafverfahren nur auf Antrag statt.

Art. 19.

Verjährung.

Entwendungen, welche mit den im Art. 1, Absatz 1 und 2 oder im Art. 2 angedrohten Strafen zu ahnden sind, verjähren binnen einer einjährigen, die in Art. 7 bis mit 12 erwähnten Vergehungen binnen einer dreimonatigen, von der begangenen Handlung an zu berechnenden Frist.

Diese Verjährung findet auch dann statt, wenn bei den gedachten Entwendungen und Vergehungen nach Art. 4, 5, 6, 13, 14, 15 eine Straferhöhung eintritt.

Art. 20.

Ausmittelung des Betrags.

Zur Ausmittelung des Werthes des Entwendeten oder des verursachten Schadens ist bei allen, nach diesem Gesetze zu beurtheilenden strafbaren Handlungen das Geständniß des Thäters oder die an Eidesstatt abgegebene Versicherung des Eigenthümers oder die von dem verpflichteten Aufsichtsbeamten auf seine Amtspflicht erstattete Angabe ausreichend.

Art. 21.

Verwandlung von Freiheitsstrafe in Geld.

Erläßt der Richter eine Strafverfügung nach Maßgabe von Art. 368 der Revidirten Strafproceßordnung, so hat er in dieser Verfügung, wenn eine Freiheitsstrafe verwirkt ist, welche die Dauer von drei Wochen nicht übersteigt, statt derselben eine Geldstrafe festzusetzen. Es ist hierbei statt eines Tages Gefängniß oder Haft Eine Mark in Ansatz zu bringen.

Diese Strafverwandlung tritt auch in dem Falle ein, wenn der Angeschuldigte, auf der That oder auf der Flucht betroffen und vor Gericht geführt, des ihm Beigemessenen bei seiner ersten Vernehmung geständig ist, vorausgesetzt, daß die verwirkte Freiheitsstrafe die Dauer von drei Wochen nicht übersteigt und der Verurtheilte entweder die Geldstrafe sofort erlegt oder hierunter genügende Sicherheit leistet.

Art. 22.

Ausnahmen.

Die im vorigen Artikel angeordnete Strafverwandlung findet nicht statt:

1. in Fällen, wo Art. 4, 5, 6, 13, 14 oder 15 zur Anwendung kommen, dafern es der Richter für angemessener erachtet, von der Freiheitsstrafe Gebrauch zu machen;
2. wenn gleichzeitig der Frevler noch wegen anderer, nicht unter dieses Gesetz gehöriger, oder nach Art. 21 wegen der Strafhöhe nicht zur Strafverwandlung geeigneter Vergehungen zur Untersuchung zu ziehen ist.

Dagegen wird durch das gleichzeitige Vorliegen mehrerer, nach diesem Gesetze zu beurtheilender Vergehungen, dafern nur bei keiner derselben die verwirkte Freiheitsstrafe mehr als drei Wochen beträgt, diese Verwandlung nicht ausgeschlossen.

Art. 23.

Besondere Bestimmung.

Werkzeuge und Waffen, welche zur Verübung von Vergehungen der in diesem Gesetze gedachten Art, oder zur Widersetzung bei selbigen gebraucht oder mitgebracht worden sind, unterliegen unter allen Umständen der Einziehung.

Der Erlös aus denselben ist vor allen Dingen zum Ersatze des durch die strafbare Handlung verursachten Schadens, dafern derselbe von dem Thäter nicht erlangt werden kann, zu verwenden.

Art. 24.

Anwendung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und der Revidirten Strafproceßordnung.

Die einleitenden Bestimmungen und den ersten Theil des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, sowie die Revidirte Strafproceßordnung vom 1. October 1868 und die zur Ausführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen leiden auf die unter Art. 1, 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 fallenden Vergehungen Anwendung, soweit nicht in gegenwärtigem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Für Forstdiebstähle (Art. 1 und 2), auf welche die Voraussetzungen der §§. 243, 247, 252, 370, Ziffer 6 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zutreffen, ingleichen für Begünstigung, Hehlerei und Partirerei, wenn sie in Beziehung auf Forstdiebstähle begangen worden sind, gelten lediglich die einschlagenden Bestimmungen des erwähnten Strafgesetzbuchs.

Jedoch darf die Strafe des Hehlens auf Grund von §. 258, Nr. 1 und §. 259 des Reichsstrafgesetzbuchs nicht schwerer sein, als die auf den betreffenden Forstdiebstahl selbst gesetzte.

Art. 25.

Bei der Vollstreckung einer Gefängnißstrafe durch Forst- oder Gemeindearbeit ist den Bestimmungen im Art. 23

des Revidirten Strafgesetzbuchs vom 1. October 1868 nachzugehen; jedoch ist der Richter an die im 2. Absatze dieses Artikels enthaltene Beschränkung, daß in jedem einzelnen Falle die Strafarbeit nicht über die Dauer von vier Wochen sich erstrecken darf, nicht gebunden.

Art. 26.

Aufhebung des Forststrafgesetzes.

Das Gesetz, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend, vom 11. August 1855 ist aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Dresden, am 30. April 1873.

(L. S.) Johann.

Christian Wilhelm Ludwig Abeken.

D.

Mit dem Forststrafgesetz in Verbindung stehende Verordnungen.

1. Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes vom 11. August 1855, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle betreffend;

vom 7. Mai 1858.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 98 flg.)

Zur Ausführung des Gesetzes, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle betreffend, vom 11. August 1855, wird von dem Ministerium der Justiz im Einverständnisse mit dem Ministerium der Finanzen Folgendes verordnet:

I.

Die Erlassung von Strafverfügungen durch den Einzelrichter betreffend.

§. 1. Das Verfahren mittelst Erlassung einer Strafverfügung (Art. 368 der Strafproceßordnung) ist besonders dann geeignet eingeschlagen zu werden, wenn die Anzeige von einer verpflichteten Person ausgeht.

Das Gericht wird jedoch dadurch, daß die Anzeige von einer solchen Person erfolgt ist, der Prüfung derselben nicht überhoben und ist befugt, vor Erlassung der Strafverfügung eine Befragung des Denuncianten behufs der Erledigung von Bedenken oder der Vervollständigung der Anzeige vorzunehmen.

§. 2. Bezüglich der Erlassung einer Strafverfügung sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Es ist ein in dem Gesetze lediglich mit Geldstrafe bedrohtes Vergehen angezeigt worden, wohin die in Art. 8, Nr. 3, 4, 5, 6, 7, Art. 9, Nr. 1, 2, 3, 4, 5, Art. 10, Nr. 1, 2, 3, 4, 6, sowie im Schlußsatze des Art. 13 des Forststrafgesetzes aufgeführten Vergehen gehören.*)

Hier ist die Strafverfügung zulässig, dafern die verwirkte Geldstrafe die Summe von vierhundertfunfzig Mark nicht übersteigt.

§. 3. Bei Erlassung einer Strafverfügung in den Fällen des vorigen Paragraphen unter 1, 3 ist, wenn die Geldstrafe den Betrag von funfzehn Mark, beziehendlich die Gefängnißstrafe die Höhe von drei Wochen nicht übersteigt, sowie in den Fällen unter 2, a an Kosten, einschließlich der Copialverläge, jedoch ausschließlich der übrigen Verläge und der Separatgebühren, ein Mehreres als 75. Pf. nicht anzusetzen, auch ein Stempelbetrag nicht zu notiren. Dasselbe gilt von dem Falle des Art. 22, Absatz 2 des Forststrafgesetzes.

---

*) Vergl. unten die aufhebenden Bestimmungen der Verordnung vom 11. April 1871.

Bei höher ansteigenden Geld- und Gefängnißstrafen treten die Vorschriften der Taxordnung ein; als Stempelbetrag ist jedoch der einfache Schriftenstempel zu notiren.

§. 4. Bei Erlassung der Strafverfügung haben die Gerichte sich der anliegenden Formulare und zwar des Formulars unter A., wenn die Strafverfügung auf eine Geldstrafe, des Formulars unter B., wenn sie auf eine Gefängnißstrafe gerichtet ist, zu bedienen.

Das Formular unter A. ist auch in den Fällen des §. 2, unter 2, a anzuwenden, und hierbei hinter den Worten: „zu einer Geldstrafe von . . . ." einzuschalten: „statt einer Gefängnißstrafe von . . . ." .

§. 5. Sind mehrere Personen bei einem Vergehen betheiligt, bezüglich dessen eine Strafverfügung an die ersteren erlassen wird, so ist für jede derselben eine besondere Strafverfügung auszufertigen.

§. 6. Bei Erlassung einer Strafverfügung ist ein besonderes Exemplar als Concept nicht zu verwenden. Dagegen hat der Richter, welcher die Strafverfügung vollzogen hat, mittels einer Notiz zu den Acten zu bestätigen, daß das ausgefüllte Schema der Resolution entspricht.

Ebenso ist über die Abgabe der ausgefüllten Schemata an den mit der Behändigung beauftragten Boten eine Notiz zu den Acten zu bringen.

Es können diese in den beiden vorstehenden Absätzen erwähnten Notizen folgendermaßen abgefaßt werden:

> „Die in der Tabelle . . . . unter Nr. . . . . decretirten . . . Strafverfügungen sind erlassen und dato an den . . . . zur Behändigung abgegeben worden. Zu den Strafverfügungen sind die vorgeschriebenen Schemata verwendet und gehörig ausgefüllt, auch von mir vollzogen worden.
>
> . . . . G.-Amtmann."

§. 7. Die Behändigung der Strafverfügung kann durch einen verpflichteten Boten des Gerichts auch in fremdem Gerichtsbezirke, ohne daß es deshalb besonderer Insinuationsgestattung bedarf, bewirkt werden, wenn nicht

die Requisition des Gerichtsamtes des Wohnorts vorgezogen wird. Letzteren Falls hat das requirirte Gerichtsamt die erfolgte Behändigung und den Tag derselben dem requirirenden Gerichte anzuzeigen.

Die Verfügung ist, wo möglich, dem Bezüchtigten selbst zu behändigen. Sie kann jedoch in Abwesenheit desselben Jedem behändigt werden, welchem statt des Betheiligten eine gerichtliche Zufertigung nach den Civilgesetzen gültig behändigt werden kann.

Ueber die Behändigung dieser Strafverfügungen ist ein besonderes Relationsbuch anzulegen und zu führen. In demselben sind Name und Wohnort des Bezüchtigten, sowie der Tag der Abgabe der Strafverfügung an den Boten anzugeben, von dem Boten aber der Name dessen, welchem, und der Tag, an welchem von ihm die Strafverfügung behändigt wurde, eigenhändig einzutragen. Es werden hierbei die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß der Tag der Behändigung bei jedem einzelnen Bezüchtigten genau anzugeben ist.

§. 8. Ist die Strafverfügung auf eine Geldbuße gerichtet, so ist zugleich unter Androhung executivischer Einziehung der Tag zu bestimmen, bis zu welchem die Geldstrafe nebst Kosten an das Gericht zu bezahlen ist (vergl. noch Art. 28, Absatz 1 des Strafgesetzbuchs).

Wird der Geldbetrag bis zu diesem Tage nicht entrichtet, so ist derselbe executivisch einzuziehen.

Absatz 3 ist aufgehoben durch §. 4 der Verordnung vom 11. April 1871. Vergl. dieselbe unten.

Dagegen kann die an die Stelle der Geldstrafe tretende Gefängnißstrafe weder in körperliche Züchtigung verwandelt, noch in der im Art. 25 des Strafgesetzbuchs bestimmten Maße abgekürzt werden.

§. 9. Der Richter kann von der executivischen Einziehung der Geldstrafe, wenn dieselbe wahrscheinlicher Weise erfolglos bleiben würde, absehen und statt der Geldstrafe Gefängniß- beziehendlich Handarbeitsstrafe nach den Bestimmungen des vorigen Paragraphen vollstrecken.

§. 10. Durch die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe wird das dem Verurtheilten im Art. 28, Absatz 3 des Strafgesetzbuchs eingeräumte Befugniß zu nachträglicher Erlegung des Geldbetrags nicht ausgeschlossen.

§. 11. Aufgehoben durch §. 5 der Verordnung vom 11. April 1871. Vergl. dieselbe unten.

§. 12. Wegen der Aufnahme des Schädenbetrags in die Strafverfügung ist der Bestimmung des Art. 439 der Strafproceßordnung nachzugehen.

§. 13. Werden von dem Bezüchtigten innerhalb der zehntägigen Frist Einwendungen gegen die Strafverfügung erhoben, so ist das regelmäßige Verfahren einzuleiten, und treten dann hinsichtlich der Kostenansätze die Vorschriften des §. 17, Absatz 3, 4 ein.

Der Richter kann solchenfalls auch, unter kurzer Bemerkung der erhobenen Einwendung und des Tags derselben zu den Acten, den Bezüchtigten zu einem Forstrügentage, dafern ein solcher anberaumt wird und das angezeigte Vergehen sich dazu eignet (§. 19), vorladen.

II.

Das regelmäßige Verfahren vor dem Einzelrichter betreffend.

§. 14. Die Vorladung zur Vernehmung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften im Art. 137 der Strafproceßordnung. Die Aufnahme der Verwarnung, daß außerdem der Bezüchtigte für geständig und überführt werde geachtet werden, ist unzuläßig.

§. 15. Das Erkenntniß kann auf Geldstrafe nur in den Fällen gerichtet werden, wo das Gesetz sie ausdrücklich nachläßt. Es kann in diesen Fällen zugleich bei der Publication dem Verurtheilten eröffnet werden, daß, wenn er die auferlegte Geldstrafe bis zu einem bestimmten Tage (vergl. Art. 28, Absatz 1 des Strafgesetzbuchs) nicht erlegen würde, er zu erwarten habe, daß die Geldstrafe in Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe werde verwandelt werden.

§. 16. Die solchergestalt an die Stelle der Geldstrafe tretende Gefängnißstrafe kann weder in körperliche Züchtigung verwandelt, noch in der, im Art. 25 des Strafgesetzbuchs bestimmten Maße abgekürzt werden.

§. 17. Wenn das Vergehen bis mit drei Wochen Gefängniß- oder funfzehn Mark Geldstrafe bedroht ist, auch der Angeschuldigte in dem Termine erscheint und das Vergehen einräumt, so ist an Gerichtskosten 75 Pf. bis Eine Mark 50 Pf. zu liquidiren.

Unter diesen Ansätzen sind die erwachsenen Copialverläge, nicht auch die übrigen Verläge und die Separatkosten, mit begriffen.

Räumt der Angeschuldigte das Vergehen in dem Termine nicht ein, so daß ein weiteres Verfahren nöthig wird, oder bleibt er in dem Termine unentschuldigt außen, oder ist das Vergehen selbst mit einer höheren Strafe als der obgedachten bedroht, so treten die Bestimmungen der Taxordnung ein.

Uebrigens ist bei den bis mit drei Wochen Gefängniß- oder funfzehn Mark Geldstrafe bedrohten Vergehen, gleichviel ob das Vergehen im Termine eingeräumt wird oder nicht, an Stempel zu dem Erkenntnisse nur der einfache Schriftenstempel zu verwenden.

III.

Besondere Bestimmungen bezüglich der in Staatswaldungen ꝛc. verübten Vergehen.

§. 18. Die Abhaltung besonderer Forstrügentage bleibt den Gerichtsämtern auch ferner nachgelassen, und ist hierbei die Zuziehung der Forstbeamten, wie solche zeither üblich gewesen, gestattet.

Die Vorladung kann jedoch auch hier nicht mit der Verwarnung, daß außerdem der Bezüchtigte für geständig und überführt werde geachtet werden, erfolgen.

Ist die Zahl der zu einem Forstrügentage vorzuladenden Bezüchtigten sehr groß, so kann zur Vermeidung von

Schwierigkeiten und Aufenthalt bei der Verhandlung die Vorladung derselben revierweise oder in anderen, zu bestimmenden Abtheilungen, sowie auf verschiedene Tage erfolgen.

§. 19. Derartige Forstrügentage können wegen aller, in Staatswaldungen und auf anderen, der Aufsicht des Oberforstmeisters in Forstsachen untergebenen fiscalischen Grundstücken verübten und zur richterlichen Competenz gehörigen Vergehen, soweit sie unter die Bestimmungen des Forststrafgesetzes fallen und, den Umständen nach, nur auf eine Geld- und eine im Gerichtsgefängnisse zu verbüßende Gefängnißstrafe zu erkennen sein würde, abgehalten werden.

§. 20. Insoweit es nach dem Gesetze, die Forst- rc. Vergehen betreffend, vom 11. August 1855, zur Untersuchung und Bestrafung eines Antrags bedarf, ist bei den in Staatswaldungen und auf anderen, der Aufsicht des Oberforstmeisters in Forstsachen untergebenen fiscalischen Grundstücken verübten Vergehen der Oberforstmeister des Bezirks als derjenige Beamte zu betrachten, welcher zur Stellung des Antrags, beziehendlich zur Rücknahme desselben, befugt ist.

§. 21. Zur Taxation des Werths des Entwendeten, sowie des Schadens sind der Oberforstmeister, der Revierverwalter, der Förster, der Forstaufseher und der Waldwärter befugt. Auch können diese Beamten den Antrag auf Erstattung des Werths und des Schadens stellen.

§. 22. Bezüglich der in Staatswaldungen und auf anderen, der Aufsicht des Oberforstmeisters in Forstsachen untergebenen fiscalischen Grundstücken verübten Vergehen bedarf es einer Mittheilung der ergangenen Acten und Protokolle, sowie der ertheilten Entscheidungen an den Oberforst- oder Forstmeister nicht. Es sind jedoch diese Acten und Protokolle, sowie die gedachten Entscheidungen und die in diesen Sachen gehaltenen Tabellen dem Oberforstmeister auf Verlangen an Gerichtsstelle zur Einsicht vorzulegen oder auch, dafern die Acten und Protokolle ent-

behrlich sind, in seine Wohnung mitzutheilen. Auch sind ergangene Entscheidungen dem Oberforstmeister auf dessen Verlangen und gegen Erlegung der Copialgebühren abschriftlich zuzustellen.*)

§. 23. Aufgehoben durch §. 6 der Verordnung vom 11. April 1871. S. dieselbe unten.

IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 24. Bezüglich der Vollstreckung der Handarbeitsstrafen ist den zeitherigen Vorschriften in Verbindung mit den Vorschriften in Art. 23 des Strafgesetzbuchs und Art. 25, Absatz 4 des Forst- 2c. Strafgesetzes nachzugehen.

§. 25. Soviel die tabellarischen Anzeigen der Forstbeamten anlangt, so haben die Gerichte in der Colonne Nr. 7, dafern eine Strafverfügung erlassen wird, das Wort „Strafverfügung", außerdem aber, wenn eine Strafverfügung nicht erlassen wird, das Wort „Vernehmung" und die Bezeichnung des Actenstücks, woselbst die Sache fortgestellt worden, einzutragen.

Der Tag der Behändigung ist in Colonne 10 auf Grund des Relationsbuchs einzutragen.

Wird gegen die Strafverfügung Einwendung erhoben, so ist solches in derselben Colonne 10 durch die Worte „Einwendung erhoben" zu bemerken, und das Actenstück, wo die Sache fortgestellt worden ist, anzugeben.

Ist das regelmäßige Verfahren, sei es gleich anfänglich oder in Folge erhobener Einwendungen gegen die erlassene Strafverfügung, eingeleitet worden, so ist die in erster Instanz erkannte Strafe in der Colonne 11 einzutragen.

Sollte in Folge eingewendeter Rechtsmittel oder in

*) Zu §§. 20 und 22 vergl. unten die Verordnung vom 1. September 1871.

Folge erlangter Begnadigung eine Aenderung der Strafe eintreten, so ist dies in derselben Colonne zu bemerken.

Die Colonne 12 bezieht sich auf die gerichtswegen decretirte Verwandlung der durch Strafverfügung oder durch Erkenntniß festgesetzt gewesenen Strafe.

In der Colonne 13 ist die Zeit der Vollstreckung der Strafe — gleichviel ob letztere durch Strafverfügung festgesetzt oder im regelmäßigen Verfahren erkannt worden — zu bemerken.

§. 26. Bezüglich der, nach dem Forststrafgesetze zu untersuchenden und zu bestrafenden Vergehen, ist, wenn eine Strafverfügung erlassen wird, oder wenn im regelmäßigen Verfahren nur auf eine, die Dauer von drei Wochen nicht übersteigende Gefängniß- oder ihr gleichstehende Geldstrafe erkannt werden kann, weder eine Mittheilung der Anzeige, noch des Actenschlusses, noch endlich des Strafbescheids an die Staatsanwaltschaft nöthig. Vielmehr ist betreffs dieser Fälle in der an die Staatsanwaltschaft zu übersendenden Monatsübersicht die Zahl der Anzeigen und der angezeigten Personen, die Zahl der erlassenen Strafverfügungen und der ertheilten Bescheide und hierüber bezüglich der letzteren die Zahl der Verurtheilungen und die der Freisprechungen nur summarisch anzugeben.

Wird jedoch nach Erlaß einer Strafverfügung in Folge erhobener Einwendungen das regelmäßige Verfahren eingeleitet und in Folge desselben auf eine höhere Gefängnißstrafe als drei Wochen oder auf eine ihr gleichstehende Geldstrafe erkannt, so bewendet es bezüglich der Aufnahme der Sache in die Monatsübersichten, sowie der Mittheilung des Actenschlusses und des Bescheids bei den allgemeinen Vorschriften.

Dresden, am 7. Mai 1858.

Ministerium der Justiz.

Dr. von Zschinsky.

Rosenberg.

A.

Der Häusler Friedrich Müller in Ottendorf

ist glaubhaft beschuldigt, *am Abende des 3. Januar 1859 nach Sonnenuntergang in der Ottendorfer Staatswaldung mehrere aufgesetzt gewesene Klaftern Holz eingerissen* zu haben.

Auf Grund der Artikel *8, 7, 14, 15* des Forststrafgesetzes, verbunden mit Artikel *82* des Strafgesetzbuchs wird daher *Müller zugleich unter Berücksichtigung seiner Rückfälligkeit* hierdurch zu einer Geldstrafe von *3* Mark — Pf., *wobei — Mark 60 Pf. auf den Rückfall gerechnet werden,* und zu Bezahlung der aufgelaufenen Kosten verurtheilt.

Sollte *Müller* durch gegenwärtige Strafverfügung sich beschwert finden und ihr sich nicht unterwerfen wollen, so hat derselbe *seine* Einwendungen dagegen binnen einer Frist von zehn Tagen, von Zeit des Empfangs dieser Verfügung an gerechnet, schriftlich oder mündlich hier anzubringen, indem außerdem die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und vollstreckt werden wird.

Wenn *Müller* dagegen der Verfügung sich unterwirft, so hat *derselbe* nachstehenden Schuldbetrag längstens

den *28. Januar 1859*

anher zu berichtigen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß solcher executivisch eingebracht, auch, nach Befinden, die Geldbuße in Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe verwandelt werden wird.

Sebnitz, den *8. Januar 1859.*

Königliches Gerichtsamt.

(Rückseite.)

Bemerkungen.

1) Die Anzeige ist geschehen von dem *verpflichteten Förster Kretzschmar zu Ottendorf.*
2) Der Bote erhält — Mark 20 Pf. Insinuationsgebühren und . . . Mark . . . Pf. Botenlohn.
3) Im Falle der Unterwerfung ist zu bezahlen:

3	Mark	—	Pf.	Strafe,
—	„	—	„	Taxwerth,
—	„	—	„	Kosten,
	Mark		Pf.	Summa.

4) Gegenwärtige Verfügung ist bei der Bezahlung oder Erhebung von Einwendungen an Amtsstelle mitzubringen.

B.

Julius Steinert, Handarbeiter in Gansgrün,

ist glaubhaft beschuldigt, *aus dem Garten des dasigen Bauergutsbesitzers Michael Schulze eine auf sechs Mark gewürderte Quantität Aepfel entwendet* zu haben.

Auf Grund der Artikel *1. 2,* 2 des Forststrafgesetzes, verbunden mit Artikel *277* des Strafgesetzbuchs wird *Steinert* daher hierdurch zu einer Gefängnißstrafe von *vier Wochen,* sowie zur Bezahlung des Taxwerths von *6* Mark — Pf. und der aufgelaufenen Kosten verurtheilt.

Sollte *Steinert* durch gegenwärtige Strafverfügung sich beschwert finden und ihr sich nicht unterwerfen wollen, so hat derselbe *seine* Einwendungen dagegen binnen einer Frist von zehn Tagen, von Zeit des Empfangs dieser Verfügung an gerechnet, schriftlich oder mündlich hier anzubringen, indem außerdem die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und vollstreckt werden wird.

Wenn *Steinert* sich dagegen der Verfügung unterwirft,

so hat *derselbe* behufs des Antritts der Strafe oder weiterer Bescheidung

den *28. September 1858*

allhier sich zu melden, auch längstens an diesem Tage den nachstehenden Schuldbetrag anher zu bezahlen, widrigenfalls *Steinert* bei *seinem* Ausbleiben abgeholt und vor das Gericht geführt, der Schuldbetrag aber executivisch eingezogen werden wird.

Plauen, den *2. September 1858.*

Königliches Gerichtsamt.

(Rückseite.)

Bemerkungen.

1) Die Anzeige ist geschehen von dem *verpflichteten Wächter Jeremias Seidel zu Gansgrün.*
2) Der Bote erhält — Mark 20 Pf. Insinuationsgebühren und . . . Mark . . . Pf. Botenlohn.
3) Im Falle der Unterwerfung ist zu bezahlen:

   6 Mark — Pf. Taxwerth,
   " " Kosten,

   Mark Pf. Summa.
4) Gegenwärtige Verfügung ist bei der Bezahlung oder bei der Erhebung von Einwendungen an Amtsstelle mitzubringen.

---

2. Verordnung,

einige Bestimmungen über das Verfahren in Forst-Strafsachen rc. betreffend;

vom 11. April 1871.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 45, 46.)

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die fernere Gültigkeit der unter dem 7. Mai 1858 erlassenen Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 11. August 1855 (Seite 98 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes

vom Jahre 1858), die Forst- ꝛc. Diebstähle betreffend, entstanden sind, wird von dem Ministerium der Justiz Folgendes verordnet:

§. 1. Die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Mai 1858 sind in Bezug auf die Untersuchung und Aburtheilung der in der Verordnung vom 10. December 1870, die Forst-Diebstähle ꝛc. betreffend (Seite 361 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870), mit Strafe bedrohten Vergehungen auch fernerhin anzuwenden, soweit nicht nachstehend etwas Anderes verordnet ist.

Es treten jedoch bei dieser Anwendung an die Stelle der in dem Gesetze vom 11. August 1855 enthaltenen Vorschriften die entsprechenden, in der Verordnung vom 10. December 1870 ertheilten Bestimmungen. Das Gleiche gilt von den, den Bestimmungen des Revidirten Strafgesetzbuchs entsprechenden Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuchs.

§. 2. Die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Mai 1858, soweit bei ihnen ein mit Gefängnißstrafe oder ein wahlweise mit Gefängniß- oder Geldstrafe bedrohtes Vergehen vorausgesetzt wird, leiden auch auf die Fälle Anwendung, in denen nach der Verordnung vom 10. December 1870 Haft oder wahlweise Haft oder Geldstrafe angedroht sind.

§. 3. Die Bestimmungen im §. 2 unter 2 und 3 werden aufgehoben. An die Stelle derselben treten folgende Vorschriften:

2. Es ist eine lediglich mit Gefängniß oder Haft bedrohte Vergehung zur Anzeige gebracht worden.

Die Strafverfügung ist hier zulässig, wenn die für verwirkt zu achtende Freiheitsstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt (Artikel 368a. der Revidirten Strafproceßordnung). Solchenfalls ist weiter zu unterscheiden:

a) Uebersteigt die verwirkte Freiheitsstrafe nicht die Dauer von drei Wochen, so ist sie, dafern keine der Ausnahmen in Artikel 21, Absatz 3, Artikel 22 der Forst-Strafverordnung vom 10. December 1870 vorliegt, in eine Geldstrafe zu verwandeln und sind hierbei statt eines Tages sechzig Pfennige in Ansatz zu bringen.

b) Uebersteigt die verwirkte Freiheitsstrafe die Dauer von drei Wochen, so findet eine solche Verwandlung nicht statt. Vielmehr bewendet es solchenfalls lediglich bei den Vorschriften des Artikel 368a. der Revidirten Strafproceßordnung.

3. Was die wahlweise mit Freiheits- oder Geldstrafe bedrohten Vergehungen anlangt, wohin auch die im Artikel 13 der Forst-Strafverordnung erwähnten Fälle gehören, so ist die Strafverfügung zulässig, wenn entweder eine die Höhe von sechs Wochen nicht übersteigende Freiheitsstrafe oder eine den Betrag von 450 Mark nicht übersteigende Geldstrafe für verwirkt geachtet wird.

§. 4. Die Bestimmung im §. 8, Absatz 3 der Verordnung vom 7. Mai 1858 wird aufgehoben. An die Stelle derselben tritt folgende Bestimmung:

Bleibt die Execution erfolglos, so ist die Geldstrafe in Freiheitsstrafe oder in Handarbeitsstrafe (vergl. §. 9 der Ausführungsverordnung vom 19. December 1870, Seite 409 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870), zu verwandeln. Es ist hierbei der Tag einer Geldstrafe von sechzig Pfennigen gleich zu achten. Die Freiheitsstrafe, in welche die Geldstrafe verwandelt wird, soll in Haft bestehen, wenn die Dauer derselben nicht sechs Wochen übersteigt.

§. 5. Die Bestimmung im §. 11 der Verordnung vom 7. Mai 1858 wird aufgehoben. An die Stelle derselben tritt folgende Bestimmung:

Ist die Strafverfügung auf eine Freiheitsstrafe gerichtet, so kann sie der Richter nachträglich in Handarbeit (Forst- oder Gemeindearbeit) verwandeln.

§. 6. Es bewendet bei der bereits erfolgten Aufhebung der Bestimmung im §. 23 der Verordnung vom 7. Mai 1858.

§. 7. In den Zufertigungen bei Erlassung einer Strafverfügung oder bei Verwandlung einer Geldstrafe in Freiheitsstrafe ist genau anzugeben, ob die Freiheitsstrafe in Gefängniß oder in Haft besteht.

Dresden, am 11. April 1871.

Ministerium der Justiz.

Dr. Schneider. Rosenberg.

Sachregister.

(Wo nichts Anderes bemerkt, weisen die Zahlen auf die Paragraphen des Strafgesetzbuchs.)

A.

11*

C.

D.

G.

L.

M.


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG·
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



